Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 9/1895-10/1896 (1898)

Artikel: Das Unterrichtswesen in den Kantonen in den Jahren 1895 und 1896
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-10913

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Dritter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen in den Kantonen
in den Jahren 1895 und 1896.

I. Primarschule.

Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen.

a. Verfassungsbestimmungen und Gesetze.

In der Schulverordnung vom 29. Oktober 1896,[1]) die übrigens vollständig den Charakter eines eigentlichen Schulgesetzes trägt, hat der Kanton Appenzell I.-Rh. einen tüchtigen Schritt vorwärts getan. Durch dieses vom Grossen Rat des Kantons erlassene Unterrichtsgesetz ist die sogenannte Schulverordnung vom 24. November 1873 ausser Kraft gesetzt worden.

Die Neuerungen, die dasselbe gebracht hat, sind im wesentlichen folgende:

1. Nach der obligatorischen Primarschule (6 Alltagsschuljahre mit halbtägigem Unterricht und 2 Repetirschuljahre) sind die Knaben zum Besuch von 3 weiteren Jahreskursen Fortbildungsschule verpflichtet. Die letztere tritt an Stelle der bisherigen Rekrutenschule.

2. Der Minimalgehalt eines Lehrers an einer Jahrschule ist auf Fr. 1000 festgesetzt; nach 5 Jahren tritt eine Erhöhung von Fr. 100, nach 10 Jahren um weitere 100 Fr. ein, sofern der mit dem Minimalgehalt angestellte Lehrer während der angegebenen Zahl von Dienstjahren vom Erlass der Schulverordnung „im gleichen Schulkreise seines Amtes gewaltet hat".

3. Es ist ein ständiger vom Grossen Rat zu bestimmender Schulinspektor in Aussicht genommen (Art. 20 der Schulverordnung).

4. Die Absenzenbestimmungen sind etwas verschärft worden.

5. Die Landesschulkommission kann freiwilligen Fortbildungsschulen für Mädchen ähnliche Vergünstigungen einräumen, wie solche in der Schulverordnung für die Knabenfortbildungsschulen enthalten sind.

[1]) Beilage I, pag. 4—11.

Im Kanton Genf sind in den Jahren 1895 und 1896 eine Reihe von Abänderungen am Unterrichtsgesetz vom 5. Juni 1886 vorgenommen worden, die einen weitern Fortschritt in dem rationellen und zielbewussten Ausbau des Bildungswesens aller Schulstufen im Kanton Genf bedeuten. Es ist dieses Gesetz denn auch in der Beilage I, pag. 18—55, im vorliegenden Jahrbuch in extenso zum Abdruck gelangt und zwar in der Form, wie sie sich durch die Gesetzesänderungen vom 16. Juli und 12. Oktober 1887, 18. Januar 1888, 3. August 1889, 8. Oktober 1890, 22. Juni 1892, 26. Oktober 1895 herausgestaltet hat.

Die letzte Hauptrevision im Jahre 1895 (26. Oktober) hat im wesentlichen folgende Neuerungen gebracht: Verschärfung der Absenzenbestimmungen (Art. 11), Einführung des landwirtschaftlichen Unterrichtes in den Unterrichtsplan der Landsekundarschulen (écoles secondaires rurales) und Veranstaltung von bezüglichen Kursen und Vorträgen durch das Erziehungsdepartement (Art. 23 bis), Rekrutenvorkurse (Art. 23ter), Ausdehnung der Unentgeltlichkeit des sämtlichen Schulmaterials und auch der Lehrmittel auf alle staatlichen Primar- und Landsekundarschulen (Art. 24 bis), Organisation des Unterrichts in den Ecoles enfantines (Art. 27) im Sinne der Einrichtung derselben als einer Vorstufe der Primarschule, die die Schüler mit dem 7. Altersjahr nach einer Prüfung über die in der Ecole enfantine erworbenen Kenntnisse im Lesen und Schreiben aufnimmt (Art. 30), Herabsetzung des Maximums der Schülerzahl per Lehrstelle von 50 auf 40 (Art. 32), Aufnahme eines neuen Abschnittes (Art. 43 bis) betreffend die Organisation der Classes gardiennes (Kinderhorte) und Cuisines scolaires (Fürsorge für die Nahrung armer Schulkinder) von staatswegen, Festsetzung des Minimums der Besoldung des Lehrpersonals an Kleinkinderschulen auf Fr. 800 für die Lehrerinnen und Fr. 600 für die Unterlehrerinnen (sous-maîtresses) (Art. 57), Neuregelung des Verhältnisses des Staates zur Hülfskasse (Caisse de prévoyance) der Primarlehrerschaft (Art. 66, Gesetz vom 22. Februar 1896), Gründung einer Hülfskasse für die Lehrerinnen an den Ecoles enfantines.

Sodann ist durch Spezialgesetz vom 19. Oktober 1895 eine Baugewerkenschule (école de métiers) gegründet worden.

Das Primarschulgesetz des Kantons Bern vom 6. Mai 1894, dessen sukzessive Durchführung durch § 108 vorgesehen war, muss nach dem Wortlaut des letztern bis zum 1. Januar 1897 vollständig durchgeführt sein. Die neuen Bestimmungen desselben bedingen eine jährliche Mehrausgabe von rund $^3/_4$ Millionen Franken.

Unterm 18. April 1895 hat der Grosse Rat des Kantons Baselstadt im Interesse der Fürsorge für die vorschulpflichtige Jugend ein Gesetz betreffend die Kleinkinderanstalten erlassen, nach welchem der Staat nach Bedürfnis Kleinkinderanstalten er-

richten kann und welches ihn berechtigt, privaten Anstalten eventuell Beiträge zuzusichern.

In den Kantonen Zürich und Luzern liegen Gesetzesentwürfe betreffend das Volksschulwesen noch bei den vorberatenden Behörden; in letzterem Kantone sind aber die Beratungen in energischer Weise gefördert worden, so dass der Entwurf bereits die erste Lesung im Grossen Rate passirt hat.

Im Kanton Solothurn ist das im Dezember 1896 vom Grossen Rat festgestellte Gesetz betreffend Abänderung der Bestimmungen betreffend die Schulpflicht am 3. Februar 1897 durch das Volk verworfen worden.

Auf dem Gebiete der Gesetzgebung über das Volksschulwesen herrscht — abgesehen von den Städtekantonen — im grossen und ganzen Stagnation; kein Kanton wagt sich in dieser Beziehung an grössere gesetzgeberische Aufgaben heran, da er die weittragenden finanziellen Konsequenzen scheut. Aus dieser Stagnation heraus kann nur eine tatkräftige Unterstützung des Primarschulwesens durch den Bund helfen, die kommen muss, da eine ganze Reihe von Kantonen nahe an der Grenze der steuerlichen Leistungsfähigkeit angelangt ist.

b. Verordnungen allgemeiner Natur über das Primarschulwesen.

a. Kleinkinderschulen. Der Kanton Baselstadt hat in Ausführung des oben erwähnten Gesetzes betreffend die Kleinkinderanstalten vom 18. April 1895[1]) die nötigen Ausführungsbestimmungen betreffend den Betrieb der genannten Schulen erlassen[2]) und insbesondere auch sanitarische Vorschriften für dieselben aufgestellt.[3])

In gleicher Weise hat es ein Reglement des Staatsrates des Kantons Waadt vom 19. September 1895[4]) unternommen, Bestimmungen betreffend die Organisation der Kleinkinderschulen (écoles enfantines) zu treffen und insbesondere auch die Bedingungen festzustellen, unter denen das Lehrpatent für diese Schulen, sowie für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten durch Absolvirung von bestimmten halbjährlichen Kursen am kantonalen Lehrerseminar in Lausanne erlangt werden kann.

Im „Règlement général pour les écoles primaires du Canton de Neuchâtel“ vom 5. Juli 1895[5]) sind im ersten Abschnitt diejenigen organischen Bestimmungen enthalten, welche sich auf die Ecole enfantine beziehen; im XII. Abschnitt (Art. 51 ff.) werden die Erfordernisse für die Patentirung der Kleinkinderlehrerinnen festgestellt, neben denjenigen für die eigentliche Primarlehrerschaft.

[1]) Beilage I, pag. 11—13.
[2]) Beilage I, pag. 64.
[3]) Beilage I, pag. 64—66.
[4]) Beilage I, pag. 66—70.
[5]) Beilage I, pag. 74—75.

b. Primarschulen. Der Kanton Bern ist daran, für sein neues Primarschulgesetz vom 6. Mai 1894 die nötigen Ausführungsverordnungen sukzessive zu erlassen, so das Dekret über den abteilungsweisen Unterricht[1]) insbesondere für die Schulen mit grosser Schülerzahl für den einzelnen Lehrer. Als Maximalschülerzahl für eine Schule, die sich ohne abteilungsweisen Unterricht behelfen will, ist die Zahl 70 angenommen, doch ist es den Gemeinden freigestellt, den abteilungsweisen Unterricht schon bei geringerer Schülerzahl einzuführen.

Als weiterer Erlass ist das „Reglement für die Schulsynode des Kantons Bern" vom 8. Mai 1895[2]) zu erwähnen, das die Organisation und den Geschäftsgang dieser aus Vertretern der Lehrerschaft und aus Laienelementen zusammengesetzten Körperschaft genauer umschreibt, ausserdem hat auch das „Reglement über die Obliegenheiten der Primarschulbehörden des Kantons Bern" unterm 3. Juli 1895[3]) eine den Bestimmungen des Primarschulgesetzes entsprechende Abänderung erfahren. Sodann muss auf einen Erlass schulhygieinischer Natur, vom 6. Juli 1895, die „Verordnung des Regierungsrates des Kantons Bern betreffend Massnahmen gegen diejenigen epidemischen Krankheiten, welche nicht unter das Epidemiengesetz vom 2. Juli 1886 fallen",[4]) auf das „Dekret über den Staatsverlag der Lehrmittel im Kanton Bern vom 25. November 1895"[5]) und auf den „Lehrplan für die französischen Primarschulen des Kantons Bern vom 20. November 1896"[6]) aufmerksam gemacht werden, welch letzterer in Übereinstimmung mit den mit Bezug auf die Schulpflicht abgeänderten Bestimmungen des 1894er Schulgesetzes gebracht wurde.

Die wichtigsten Erlasse allgemeiner Natur in den Berichtsjahren 1895 und 1896 sind das „Primarschulreglement des Kantons Neuenburg vom 5. Juli 1895"[7]) und das „Reglement für die Regionalschulen des Kantons Freiburg vom 7. Februar 1895".[8]) Das erstere bezieht sich, wie bereits oben bemerkt, auf die „écoles enfantines", auf die eigentliche Primarschule und die obligatorische Fortbildungsschule (école complémentaire) und behandelt sowohl die Organisation dieser Schulen, Prüfungen der Schüler, Zeugniswesen, Patentprüfungen der Lehrerschaft, den Handfertigkeitsunterricht und die Lehrerhülfskasse (fonds de prévoyance), als auch die Kompetenzen der verschiedenen Schulbehörden mit Bezug auf die allgemeine Schulverwaltung und insbesondere mit Bezug auf die Wahl des Lehrpersonals.

[1]) Beilage I, pag. 70—71.
[2]) Beilage I, pag. 91—93.
[3]) Beilage I, pag. 93—98.
[4]) Beilage I, pag. 100—101.
[5]) Beilage I, pag. 105.
[6]) Beilage I, pag. 107—118.
[7]) Beilage I, pag. 74—85.
[8]) Beilage I, pag. 71—74.

Das Reglement für die Regionalschulen im Kanton Freiburg vom 7. Februar 1895, das auf 15. März 1895 in Kraft getreten ist, enthält die weitere Ausführung der Art. 8, 11, 14, 34 und 124 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 über den Primarunterricht. Der Zweck der Regionalschulen besteht in der weitern Ausbildung der Kenntnisse der jungen Leute, die das obligatorische Programm der Primarschulen vor Erfüllung des zur Entlassung erforderlichen Alters vollendet haben (Art. 10 und 20 des Gesetzes). Sie rangirt also in gleicher Linie mit der sogenannten „Fortbildungsschule" im Kanton Aargau und mit der erweiterten Oberschule im Kanton Bern und bildet demnach einen Bestandteil des Primarschulorganismus des Kantons Freiburg, wenn schon gewisse Gründe dafür sprechen, sie als Sekundarschule zu deklariren.

Im Kanton St. Gallen ist unterm 12. Februar 1895 durch den Regierungsrat ein „Regulativ über die Verwendung der Staatsbeiträge an die Fonde und Rechnungsdefizite der Volksschulen"[1]) erlassen worden, durch welches die Staatsleistungen für das Volksschulwesen (Primar-, Sekundar-, Fortbildungsschulen) eine nicht unerhebliche Erhöhung erfahren haben. — In verschiedenen Kantonen sind die Lehrpläne einer Revision unterzogen worden, so der Lehrplan für die französischen Primarschulen im Kanton Bern unterm 20. November 1896,[2]) der in Ausführung des Primarschulgesetzes vom Jahr 1894 erlassen worden ist, ferner die Lehrpläne für die Gemeinde- und Fortbildungsschulen des Kantons Aargau vom 18. Juli 1895,[3]) das Programm für die Kleinkinder- und Primarschulen im Kanton Genf[4]) und ein detaillirtes Programm über den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten in den Genfer Primarschulen,[5]) ferner ein Lehrplan für die Ecoles secondaires rurales vom 30. Juli 1895;[6]) endlich sind zu erwähnen die zahlreichen Erlasse der kantonalen Erziehungsbehörden betreffend die Förderung des Turnunterrichtes,[7]) welche in der Mehrzahl durch ein Kreisschreiben des Bundesrates vom 4. Januar 1895[8]) veranlasst waren.

2. Schüler und Schulabteilungen.

Die nachstehenden Angaben pro 1894/95 stimmen nicht mit den durch die schweizerische Schulstatistik 1894/95 konstatirten Ergebnissen überein, weil der Erhebungstermin für die Schulstatistik ein anderer war, als für die statistischen Angaben der

[1]) Beilage I, pag. 87—91.
[2]) Beilage I, pag. 107—118.
[3]) Beilage I, pag. 118—127.
[4]) Beilage I, pag. 127—139.
[5]) Beilage I, pag. 139—142.
[6]) Beilage I, pag. 179—182.
[7]) Beilage I, pag. 188 ff.
[8]) Vergl. u. a. Beilage I, pag. 192 und Abschnitt: Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund, pag. 148.

Jahresberichte der kantonalen Erziehungsdirektionen, denen die nachfolgenden Zahlen entnommen sind.

Über den Schülerbestand der Primarschulen orientiren nachstehende Zusammenstellungen:

Schuljahr	Schüler	Zuwachs Zahl	Zuwachs %	Verminderung Zahl	Verminderung %
1889/90	476,101	1089	0,2	—	—
1890/91	467,193	—	—	8098	1,9
1891/92	469,911	2315	0,5	—	—
1892/93	469,820	—	—	91	0,02
1893/94	471,723	1903	0,4	—	—
1894/95	469,110	—	—	2613	0,6
1895/96	470,677	1567	0,3	—	—

Über das Verhältnis der gemischten Abteilungen zu den Knaben- und Mädchenklassen gibt die folgende Übersicht Auskunft:

a. Schulabteilungen nach Geschlechtern.

Kantone	Gemischte Klassen		Knabenklassen		Mädchenklassen		Total	
	1894/95	1895/96	1894/95	1895/96	1894/95	1895/96	1894/95	1895/95
Zürich	756	771	22	23	23	24	802	818
Bern	1952	1954	64	65	63	63	2079	2082
Luzern	262	265	30	32	35	36	327	333
Uri	26	28	14	15	13	13	53	56
Schwyz	72	73	36	37	33	34	141	144
Obwalden	14	15	15	15	14	14	43	44
Nidwalden	25	29	6	6	7	7	38	42
Glarus	91	94	—	—	—	—	91	94
Zug	20	20	26	26	26	26	72	72
Freiburg	227	229	115	117	111	110	453	456
Solothurn	246	256	9	11	12	14	267	281
Baselstadt	10	12	66	68	63	64	139	144
Baselland	148	150	7	7	6	6	161	163
Schaffhausen	93	95	20	21	21	22	134	138
Appenzell A.-Rh.	112	113	1	1	—	—	113	114
Appenzell I.-Rh.	17	18	8	8	5	5	30	31
St. Gallen	475	474	36	36	42	44	553	554
Graubünden	458	459	10	11	10	11	478	481
Aargau	528	530	27	27	29	29	584	586
Thurgau	290	295	—	—	—	—	290	295
Tessin	217	219	157	158	156	159	530	536
Waadt	811	821	88	89	91	92	990	1002
Wallis	187	198	168	178	169	172	524	548
Neuenburg	241	244	85	89	89	89	415	422
Genf	91	92	86	86	83	83	260	261
	7370	7454	1094	1126	1098	1117	9562	9697

An der Gesamtzahl der Primarschulabteilungen in der Schweiz partizipiren die gemischten Klassen im Schuljahr 1895/96 mit 76,9 %, 1894/95 mit 77,1 %, die Knabenklassen im Jahr 1895/96 mit 11,6 %, 1894/95 mit 11,5 %, die Mädchenklassen 1895/96 mit 11,5 %, 1894/95 mit 11,4 %. Im Schuljahr 1888/89 betrugen die bezüglichen Verhältniszahlen bei einer Gesamtzahl von 9069 Schulabteilungen 77,5 % (7029), 11,1 % (1011) und 11,4 % (1029). Das Verhältnis der gemischten Klassen zu den nach Geschlechtern ge-

trennten hat sich sonach um $0{,}_6\,\%$ zu Ungunsten der erstern verschoben.

b. Absenzen.

Wie bereits in frühern Jahresberichten ausgeführt, bilden die das Absenzenwesen der Primarschulen betreffenden Bestimmungen die denkbar bunteste Musterkarte. Eine Zusammenstellung derselben ist im VIII. Band der im Jahr 1897 erschienenen schweiz. Schulstatistik (pag. 196—225) enthalten. Es muss konstatirt werden, dass alle Kantone ohne Ausnahme daran sind, durch richtige Handhabung der Bestimmungen betreffend das Absenzenwesen den Unterricht auf der Primarschulstufe zu unterstützen. So sind auch in den Berichtsjahren einige Erlasse zu verzeichnen, welche diesem Streben entsprungen sind.

So hat der Erziehungsrat des Kantons Schwyz unterm 19. Juni 1896 in einem Kreisschreiben an die Gemeinderäte des Kantons darauf hingewiesen, dass der Einzug der von den Schulräten ausgefällten Schulbussen von seite der Gemeinderäte ein äusserst mangelhafter sei und dieselben eingeladen, in Zukunft im Interesse der Schule und der Autorität der Schulbehörden ihre Pflicht gegenüber Straffälligen zu tun.

Eine grundsätzliche Neuregelung haben die Absenzenbestimmungen im Kanton Appenzell I.-Rh. in der neuen Schulverordnung vom 29. Oktober 1896, Art. 36—38, erfahren, ebenso eine Verschärfung im Kanton Waadt durch regierungsrätliche Schlussnahme vom 1. Februar 1895 [1]), welche die Bestimmungen des Primarschulgesetzes vom 9. Mai 1889 (Art. 92—94, 99—101) und der Vollziehungsverordnung vom 12. April 1890 (Art. 47, 172—175) in detaillirter Weise ausführt.

Das vom Kantonsrat Solothurn unterm 3. Dezember 1896 beschlossene „Gesetz betreffend Änderung der bestehenden Gesetzesvorschriften über die Schulpflicht an den Primarschulen" enthielt in seinen §§ 5—13 eine wesentliche Verschärfung der Absenzenbestimmungen. Es ist in der im Jahre 1897 stattgehabten Volksabstimmung verworfen worden.

Wie in früheren Jahren lassen wir auch für die Berichtsjahre 1895 und 1896 eine Übersicht der Absenzenzahlen für die Primarschulen in den einzelnen Kantonen folgen, bemerken aber, dass dieselben aus den eingangs gestreiften Gründen stets cum grano salis aufzunehmen sind. Vergleichungen zwischen den einzelnen Kantonen sind mit Nutzen erst dann vorzunehmen, wenn denselben ein gewissenhaftes Studium der Absenzengesetzgebung in den einzelnen Kantonen vorausgegangen ist.

---

[1]) Arrêté du 1er février 1895 concernant la répression des absences scolaires, la perception des amendes scolaires et la conversion de celles-ci en emprisonnement (in Kraft getreten auf 1. März 1895. Vergl. vorliegendes Jahrbuch, Beilage I, 85—86).

	Absenzen in Schulhalbtagen					
	entschuldigt		unentschuldigt		Total	
	1894/95	1895/96	1894/95	1895/96	1894/95	1895/96
Zürich	9,4	8,9	0,7	0,8	10,1	9,7
Bern	10,0	8,4	6,8	4,8	16,8	13,2
Luzern	10,3	10,4	1,8	1,6	12,1	12,0
Uri	6,9	6,8	0,8	0,9	7,7	7,7
Schwyz	13,6	11,9	2,0	2,1	15,6	14,0
Obwalden	6,7	6,8	0,6	0,6	7,3	7,4
Nidwalden	6,4	8,5	0,4	0,6	6,8	9,1
Glarus	7,3	11,9	1,4	2,5	8,7	14,4
Zug	8,8	7,3	0,4	0,5	9,2	7,8
Freiburg	15,1	13,1	0,8	0,9	15,9	14,0
Solothurn	8,2	8,0	2,9	2,7	11,1	10,7
Baselstadt	20,0	18,9	0,6	0,8	20,6	19,7
Baselland	7,6	6,8	8,8	7,7	16,4	14,5
Schaffhausen	12,1	11,0	0,3	0,2	12,4	11,2
Appenzell A.-Rh.	6,4	5,2	1,2	1,1	7,6	6,3
Appenzell I.-Rh.	6,1	6,7	2,4	2,6	8,5	9,3
St. Gallen	9,7	8,1	0,8	0,9	8,5	9,0
Graubünden	10,3	9,6	0,5	0,4	10,8	10,0
Aargau	8,2	9,1	1,4	1,3	9,6	10,4
Thurgau	10,9	8,0	1,8	0,9	12,7	8,9
Tessin	8,8	7,6	1,9	1,8	10,7	9,4
Waadt	14,2	14,1	0,7	0,4	14,9	14,5
Wallis	6,5	5,4	0,9	0,8	7,4	6,2
Neuenburg	24,5	7,4[1])	1,0	1,0	25,5	8,4
Genf	18,8	18,3	5,6	5,2	24,4	23,5

[1]) Die wegen Krankheit gemachten entschuldigten Absenzen sind im Jahresbericht 1896 nicht angegeben.

Die Kantone Waadt und Genf haben wie in früheren Jahren darauf verzichtet, in ihren Jahresberichten Angaben über das Absenzenwesen zu machen; eine Zusammenstellung der Absenzenzahlen dieser Kantone findet sich in der schweizerischen Schulstatistik pro 1894/95. Die bezüglichen Angaben sind an Hand des auf den betreffenden Erziehungsbureaux vorhandenen Materials erhalten und hier reproduzirt worden.

3. Lehrer und Lehrerinnen.

a. Verordnungen.

Die Schulgesetze, die in den Berichtsjahren 1895 und 1896 erlassen worden sind, haben auch der Lehrerschaft gedacht. So sind in der Schulverordnung des Kantons Appenzell I.-Rh. vom 29. Oktober 1896 in den Art. 22—28 die die Lehrerschaft betreffenden Bestimmungen neu geregelt worden. Insbesondere ist mit Bezug auf die Besoldung der Primarlehrer festgesetzt worden, dass sie für einen Lehrer an einer Jahrschule mindestens Fr. 1000 betragen müsse. Erhöhungen treten ein, wenn ein mit dem Minimalgehalt angestellter Lehrer seit Erlass der oben zitirten Verordnung im gleichen Schulkreis seines Amtes gewaltet hat, nach 5 Jahren um Fr. 100, nach 10 Jahren um weitere Fr. 100.[1])

[1]) Beilage I, 8.

Aus dem in den Berichtsjahren wesentlich modifizirten Genfer Schulgesetz[1]) sind hervorzuheben die Bestimmungen betreffend die Lehrerhülfskassen (Caisses de prévoyance) und zwar ist durch ein Spezialgesetz vom 22. Februar 1896 (ins Gesetz eingefügt als Art. 67) u. a. die Beitragspflicht des Staates an die Kasse der Primarlehrerschaft (jährlich Fr. 50 per Mitglied) und der einzelnen Mitglieder (Fr. 80 jährlich) normirt worden. Die Pensionssumme kann im Maximum auf Fr. 1800 ansteigen. Sodann ist durch den Art. 67 bis[2]) unter demselben Datum eine Hülfskasse für die Lehrerschaft der „Ecoles enfantines" gesetzlich vorgesehen worden. Sie ist allerdings noch nicht ins Leben getreten. Der Staat subventionirt die letztere Kasse mit Fr. 50 per Mitglied und während zehn Jahren von dem Zeitpunkt an, da die Mitgliederzahl dieser Kasse 50 übersteigt, jährlich mit je Fr. 4000. Am 16. Januar 1896 sind die Statuten der Kasse entsprechend der neuen gesetzlichen Normirung der Verhältnisse abgeändert worden.[3])

Mit der Errichtung von staatlichen Kleinkinderanstalten im Kanton Baselstadt durch das Gesetz vom 18. April 1895[4]) sind auch die Anstellungsverhältnisse der Lehrerinnen konsolidirt und die Besoldungen auf je Fr. 1500—2000 und für Gehülfinnen auf Fr. 1000—1500 angesetzt worden.

Im Reglement für die Regionalschulen[5]) des Kantons Freiburg vom 7. Februar 1895 ist die Minimalbesoldung für den Lehrer auf Fr. 1500 nebst Naturalleistungen (anständige Wohnung, 6 Ster Tannenholz, Gemüsegarten, 6 Aren Pflanzland) festgesetzt.

Durch einen Grossratsbeschluss vom 22. Mai 1896 sind die Besoldungen der Primarlehrer im Kanton Tessin erhöht worden. Der Staat richtet danach jedem Lehrer an einer öffentlichen Schule zu seiner gesetzlichen Besoldung hinzu jährlich Fr. 150 und jeder Lehrerin Fr. 80 aus. Für die Schulen mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten tritt für die Lehrer die Erhöhung dieser Zulage um je Fr. 25, für die Lehrerinnen um Fr. 20 per Monat ein, immerhin so, dass die Schulen mit einer Dauer von zehn Monaten in dieser Beziehung nur als Schulen von neunmonatlicher Dauer betrachtet werden. Ausser den obigen Staatsbeiträgen verabreicht der Staat fernerhin:

a. den einzelnen Lehrern und Lehrerinnen eine Besoldungszulage von jährlich Fr. 50 nach jedem Jahrzehnt im Kanton verbrachten Schuldienstes;

b. den Lehrern, welche nach Absolvirung der drei Kurse der Seminarien und stattgefundener Patentirung an einer staatlichen Primarschule wirken, eine jährliche Zulage von Fr. 50.

[1]) Beilage II, 18 ff.
[2]) Beilage I, 26.
[3]) Beilage I, 45—49.
[4]) Beilage I, 11—13.
[5]) Beilage I, 71—74.

Die Besoldung der Lehrer wird bis zum Betrage von Fr. 800 als steuerfrei erklärt.

Auch im Kanton Wallis ist durch Grossratsbeschluss unterm 14. November 1896 die Mindestbesoldung eines patentirten Lehrers auf Fr. 65 (bisher Fr. 50) und für einen Lehrer mit bloss provisorischer Lehrermächtigung auf Fr. 55 (bisher Fr. 40) per Schulmonat festgesetzt worden. Für die Lehrerinnen machen die entsprechenden Besoldungsbeträge Fr. 55 bezw. Fr. 45 aus. Diese Ansätze gelten bereits für das Jahr 1896/97. Die hieraus gegenüber früher sich ergebende Besoldungserhöhung wird zur Hälfte vom Staat, zur Hälfte von den Gemeinden getragen. Das Betreffnis des Staates wird jeweilen am Schlusse des Schuljahres ausgerichtet. (Loi additionnelle du 24 novembre 1896 modifiant l'article 31 de la loi sur l'instruction publique du 4 juin 1873.)

Durch ein Reglement vom 19. September 1895[1]) sind für den Kanton Waadt am Seminar in Lausanne besondere halbjährige Kurse mit verschiedenem Programm zur Heranbildung von Arbeits- oder Kleinkinderlehrerinnen eingerichtet worden. Im „Règlement général pour les écoles primaires du Canton de Neuchâtel" vom 5. Juli 1895[2]) sind im Kapitel XII die Erfordernisse festgestellt, welche für die Erwerbung von Fähigkeitszeugnissen (brevet de connaissances et brevet d'aptitude pédagogique) für den Unterricht an Kleinkinder- und Primarschulen festgestellt worden sind. Sodann enthält das Reglement auch Bestimmungen betreffend die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Lehrerschaft und den „Fonds scolaire de prévoyance".

Ferner sind Prüfungsreglemente erlassen worden für Kleinkinderlehrerinnen im Kanton Baselstadt[3]) unterm 20. Februar 1896[4]) und 21. November 1895[5]), sodann ein Prüfungsreglement für Primar- und Sekundarlehrer im Kanton Tessin vom 4. Juli 1896, ferner ein Lehrerprüfungsreglement im Kanton Luzern unterm 20. Juni 1895[6]). Sodann ist noch zu erwähnen ein Erlass des luzernischen Erziehungsrates betreffend die Fachprüfungen in modernen Sprachen für Kandidatinnen.[7])

Mit Bezug auf die korporative Stellung der Lehrerschaft ist das Reglement für die Schulsynode des Kantons Bern[8]) vom 8. Mai 1895 zu erwähnen, sodann das „Reglement für Schul-

[1]) Beilage I, 66—70.
[2]) Beilage I, 74 ff.
[3]) Beilage I, 241—243.
[4]) Programm für die Kurse zur Heranbildung von Lehrerinnen an der Töchterschule Basel für Kleinkinderanstalten.
[5]) Ordnung betreffend Erfordernisse für die Anstellung als Lehrerin an Kleinkinderanstalten im Kanton Baselstadt.
[6]) Beilage I, 235—240.
[7]) Beilage I, 240—241.
[8]) Beilage I, 91—93.

kapitel und Schulsynode im Kanton Zürich“[1]) vom 23. März 1895, das der Lehrerschaft eine Reihe von weitgehenden gesetzlichen Rechten weiter ausführt und neuerdings bestätigt.

Die Statuten der Unterstützungskasse für die Volksschullehrer des Kantons St. Gallen[2]) sind unterm 26. Februar 1896 revidirt worden und haben die Leistungen der Kasse an ihre Mitglieder in billiger Weise neu geregelt, ebenso ist das Reglement der Freiburger Pensionskasse der Primar- und Sekundarlehrerschaft unterm 26. Juni 1896[3]) abgeändert worden, nachdem das bezügliche Gesetz bereits unterm 21. November 1895[4]) die Grundlinien hiefür gezogen hatte. Danach beträgt die jährliche Prämie per Mitglied Fr. 30—40 (Loi sur la caisse de retraite des membres du corps enseignant primaire et secondaire du Canton de Fribourg), die Pensionssumme Fr. 300 für einen invaliden Lehrer oder eine Lehrerin mit 25—30 Dienstjahren und Fr. 500 für einen Lehrer mit 31 und mehr Dienstjahren. Nach dem Ableben des pensionirten Lehrers oder der Lehrerin stehen die Waisen im Genusse der Pension bis nach zurückgelegtem 18. Lebensjahr.

b. Bestand.

Der Bestand des Lehrpersonals an den Primarschulen war in den letzten Jahren folgender:

	Total	Lehrer	%	Lehrerinnen	%
1889/90	9239	6196	67,0	3043	33,0
1890/91	9330	6225	67,0	3105	33,3
1891/92	9418	6266	66,5	3162	33,5
1892/93	9480	6291	66,4	3187	33,6
1893/94	9609	6348	66,1	3261	33,9
1894/95	9550	6292	65,9	3258	34,1
1895/96	9664	6359	66,1	3305	33,9

Für die Kantone, welche weltliche und geistliche Lehrer neben einander im Primarschuldienst betätigen, sind folgende Angaben zu machen:

Kantone	Total		Lehrer weltlich		Lehrer geistlich		Lehrerinnen weltlich		Lehrerinnen geistlich	
	1894/95	1895/96	1894/95	1895/96	1894/95	1895/96	1894/95	1895/96	1894/95	1895/96
Luzern	325	338	268	274	—	—	44	49	13	15
Uri	55	56	16	20	10	5	—	—	29	31
Schwyz	141	144	55	55	2	2	1	—	86	87
Obwalden	43	44	4	6	3	4	4	2	32	32
Nidwalden	41	42	5	5	1	1	1	2	34	34
Zug	70	72	31	32	1	3	4	2	34	35
Appenzell I.-Rh.	31	31	19	19	—	—	—	—	12	12
St. Gallen	543	541	509	509	—	—	23	21	11	11
Tessin	534	536	157	170	5	—	369	361	3	5
Wallis	524	548	286	291	7	5	165	178	66	74
	2307	2352	1350	1381	29	20	611	615	320	336
Graubünden	478	481	425	431	2	2	41	48	10	10
Summe	2785	2833	1775	1812	31	22	652	663	330	346

[1]) Beilage I, 247—252.
[2]) Beilage I, 252.
[3]) Beilage I, 230—235.
[4]) Beilage I, 13—15.

Im Schuljahr 1888/89 waren die betreffenden Zahlen (ohne Graubünden):

	Total	Lehrer weltlich	Lehrer geistlich	Lehrerinnen weltlich	Lehrerinnen geistlich
Im Schuljahr 1888/89 waren die betr. Zahlen:	2213	1326	27	573	287
In Prozenten ausgedrückt . . . 1888/89:	100	60	1,2	25,9	12,9
1894/95:	100	58,5	1,3	26,5	13,9
1895/96:	100	58,7	0,85	26,1	14,3

Die bereits im Jahrbuch pro 1894 ausgesprochene Tatsache, dass für die Gesamtheit der oben aufgeführten Kantone die Zahl der Lehrer verhältnismässig ab- und der Lehrerinnen zugenommen hat und dass sich im gleichen Sinne das geistliche gegenüber dem Laienelement in den Primarschulen vermehrt hat, hat sich in den Berichtsjahren noch mehr akzentuirt.

Für die Jahre 1895 und 1896 ist nun auch der Kanton Graubünden in die Linie gerückt — in frühern Jahren waren Angaben über den „Stand" der Lehrerschaft in den Jahresberichten der Erziehungsdirektion nicht enthalten — und die bezüglichen Verhältniszahlen aller 11 in Frage kommenden Kantone zusammen sind:

	Total	Lehrer weltlich	Lehrer geistlich	Lehrerinnen weltlich	Lehrerinnen geistlich
1894/95:	100	63,7	1,1	23,4	11,8
1895/96:	100	63,9	0,8	23,4	11,9

c. Pflichterfüllung.

d. Fortbildung.

Wir verzichten diesmal auf eine einlässlichere Berichterstattung über diese Abschnitte, weil wir mit Bezug auf die „Pflichterfüllung der Lehrerschaft" nach den Jahresberichten der Erziehungsdirektionen das bei frühern Berichterstattungen Gesagte im wesentlichen zu wiederholen hätten. Es kann hier erwähnt werden, dass im Kanton Graubünden für die Beurteilung der Schulen und Lehrer unterm 6. Dezember 1895 bestimmte Normen aufgestellt worden sind, die in Beilage I pag. 98 und 99 sich verzeichnet finden.

Was sodann die Frage der Fortbildung der Lehrerschaft anbetrifft, so sind die Angaben in den Geschäftsberichten so lückenhaft, dass sie kein zutreffendes Bild dessen zu geben vermögen, was in dieser Richtung durch Abhaltung von Kursen im Schweizerlande geschieht.

4. Schullokalitäten und Schulmobiliar.

Im Kanton Baselstadt sind unterm 4. Juli 1895 besondere „Sanitarische Vorschriften für die Kleinkinderanstalten des Kantons

[1]) Beilage I, 64—66.

Baselstadt" erlassen worden[1]), die einlässliche Bestimmungen betreffend die Schulräumlichkeiten und innere Einrichtung derselben enthalten, wie sie sich als Ergebnisse einer richtig verstandenen Schulhygieine aufdrängen.

Den Staatsrechnungen der einzelnen Kantone und den Geschäftsberichten der Erziehungsdirektionen pro 1894 sind die folgenden Angaben betreffend Staatsbeiträge an Schulhausum- und Neubauten zu entnehmen:

Kantone	Staatsbeiträge 1895 Fr.	1896 Fr.
Zürich	251266	249711
Bern	27479	17314
Luzern	1500	—
Schwyz	3307	998
Glarus	1100	20000
Zug	561[1])	—
Freiburg	5337	4884
Baselstadt	234546	770486
Schaffhausen	15545	22286
Appenzell I.-Rh.	—	9000
Appenzell A.-Rh.	—	1500
St. Gallen	50000	45000
Graubünden	—	3000
Aargau	8000	10000
Thurgau	23443	36965
Waadt	44900	47985
Neuenburg	60259[2])	60259[2])
Genf	52500	22000

[1]) Schulmobiliar (Bänke). — [2]) Durchschnitt der letzten 10 Jahre.

5. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien.

Wir können mit Bezug auf diese Materie wie in frühern Jahren auf die einleitende Arbeit im Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1891, betitelt: „Die Unentgeltlichkeit der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien in den schweizerischen Volksschulen 1893" verweisen, sowie auf die in den Publikationen pro 1892—1894 enthaltene bezügliche Berichterstattung.

Für die Berichtsjahre 1895 und 1896 ist zu konstatiren, dass die Unentgeltlichkeit in unserm Lande stetsfort weitere Kreise zieht. In welchem Umfange dieselbe bereits verbreitet ist, zeigen die Ergebnisse einer Erhebung, welche anlässlich der Ausarbeitung der schweizerischen Schulstatistik pro 1894/95 gemacht worden ist. Die Zahl der Schulgemeinden, welche bis im Frühjahr 1895 die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien eingeführt hatten, ist folgende (s. VIII. Bd. der Schulstatistik 1894/95, pag. 331):

Kantone	Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien		
	Lehrmittel und Schulmaterialien	Schulmaterialien	Lehrmittel
1. Zürich	233	61	—
2. Bern	83	19	22
3. Luzern	12	37	—
4. Uri	6	6	2
5. Schwyz	1	1	1
6. Obwalden	1	1	—
7. Nidwalden	—	—	—
8. Glarus	32[1]	—	—
9. Zug	6	—	11[1]
10. Freiburg	62	20	13
11. Solothurn[2]	128	—	—
12. Baselstadt[3]	4	—	—
13. Baselland[4]	71	—	—
14. Schaffhausen	17	6	3
15. Appenzell A.-Rh.	12	10	22
16. Appenzell I.-Rh.	1	1	—
17. St. Gallen[5]	—	48	282
18. Graubünden	3	4	12
19. Aargau	51	75	14
20. Thurgau	1	6	5
21. Tessin	33	9	—
22. Waadt[6]	480	—	—
23. Wallis	37	10	6
24. Neuenburg[7]	115	—	—
25. Genf[8]	56	—	—
	1445	314	393

[1]) Alle Schulgemeinden des ganzen Kantons. — [2]) Lehrmittel und Schulmaterialien sind nach § 48 der Kantonsverfassung vom 23. Oktober 1887 unentgeltlich. — [3]) Lehrmittel und Schulmaterialien, sowie auch das Arbeitsmaterial für die Arbeitsschülerinnen sind im ganzen Kanton unentgeltlich. — [4]) Nach § 52, Ziffer 5, der Kantonsverfassung vom 4. April 1892 sind Lehrmittel und Schulmaterialien im ganzen Kanton unentgeltlich. — [5]) Der Staat liefert unentgeltlich die obligatorischen gedruckten Lehrmittel. (Art. 6, lit. 2, der Kantonsverfassung vom 16. November 1890.) — [6]) Für den Kanton Waadt besteht seit Frühjahr 1893 die volle Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien. (Einzige Ausnahme: das Lehrmittel für Religion.) — [7]) Art. 115 des Unterrichtsgesetzes vom 27. April 1889 und Spezialgesetz betreffend Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien vom 21. Mai 1890, Art. 1 und 2. — [8]) Les livres, le matériel et les fournitures pour l'enseignement sont à la charge de l'Etat. (Art. 70 des Schulgesetzes vom 5. Juli 1886.) Die Beschaffung der Schulmaterialien ist im Kanton Genf somit vollständig Sache des Staates.

An bedeutenderen Erlassen der Kantone in den Jahren 1895 und 1896 über diese Materie sind zu erwähnen:

Durch eine Modifikation des Genfer Unterrichtsgesetzes von 1886 ist unterm 26. Oktober 1895 eine neue Bestimmung eingefügt worden, lautend: „Dans les écoles primaires de l'Etat et dans les écoles secondaires rurales, le matériel scolaire est fourni gratuitement" (Art. 24 bis).[1]) Damit ist die Beschaffung des Unterrichtsmaterials für die Volksschule im Kanton Genf vollständig als Staatssache erklärt worden.

Der Regierungsrat des Kantons Baselland hatte unterm 1. August 1894 beschlossen, es sollen, um Ersparnisse bei der Verabfolgung der Lehrmittel zu erzielen, einige gedruckte Lehrmittel, welche der Staat den Schülern des II.—VI. Schuljahres der Primarschule liefert, noch ein zweites Jahr im Gebrauch bleiben.[2])

[1]) Beilage I, pag. 21.

[2]) S. Jahrbuch 1894, Beilage I, 70 u. 71.

Das Lesebuch für die Halbtags- und Repetirschulen wird jedem Schüler nur einmal gratis verabfolgt und verbleibt demselben als Eigentum, ebenso das Rechenbuch VII—IX, das Gesangbuch und die biblische Geschichte. Schülerhandkarten sind Eigentum der Schule und verbleiben so lange im Gebrauch als sie verwendbar sind. Die übrigen Lehrmittel werden jeweilen am Schlusse des Schuljahres gemeindeweise eingesammelt, verbleiben in der betreffenden Schule und werden, wenn brauchbar, eventuell noch weitere Jahre gebraucht. Für das Schuljahr 1895/96 hat der Staat an die Schulen des Kantons die gedruckten Lehrmittel der II.—VI. Primarklasse nicht neu geliefert, sondern es mussten die Bücher der Schuljahre 1893—1895 zur Verwendung kommen. Für die Schuljahre 1896/97 und 1897/98 werden alle gedruckten Lehrmittel neu geliefert. Ob für das Schuljahr 1898/99 diejenigen der beiden vorhergehenden Jahre wieder zur Verwendung kommen sollen, wird von den Erfahrungen der Lehrerschaft abhängig gemacht.[1])

Im Sinne der Bestimmungen der §§ 17 und 29, Absatz 2 des neuen Primarschulgesetzes des Kantons Bern vom 6. Mai 1894[2]) hat der Grosse Rat im Dezember 1896 für das Jahr 1897 mit Rücksicht auf die grosse Belastung des Budgets gemäss dem Antrag der Regierung die Vergütung des Staates für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel auf 40 Cts. per Schüler angesetzt und dem Regierungsrat gegenüber zugleich die Erwartung ausgesprochen, er werde die Angelegenheit in der Weise im Auge behalten, dass bei günstigerer Finanzlage des Staates dessen Leistungen an die Gemeinden bezüglich der Lehrmittel seiner Zeit erhöht werden möchten.[3]) An dieser Stelle ist auch die Schaffung des Staatsverlags der Lehrmittel im Kanton Bern gemäss § 103 des Primarschulgesetzes zu erwähnen. (Dekret vom 25. November 1895.)[4])

Für die Kantone Neuenburg und Waadt sind auch in den Berichtsjahren wie früher kleinere Erlasse namhaft zu machen, durch welche der Betrieb der staatlichen Lieferung der Lehrmittel und Schulmaterialien geregelt wird.[5])

Im Kanton Zürich ist, trotzdem keine gesetzliche Nötigung hiefür vorhanden ist, die Unentgeltlichkeit an der Primarschule faktisch vollständig durchgeführt. Es sind nur verhältnismässig wenige Gemeinden, welche noch im Rückstande sind. Eine Erhebung, welche Ende 1897 durchgeführt und deren Ergebnisse im „Amtlichen Schulblatt“ publizirt worden sind, ergibt folgendes:

Von den 352 Primarschulgemeinden des Kantons Zürich haben mit 1. Januar 1898 263 (74,72 %) die volle Unentgeltlichkeit (Lehrmittel und Schulmaterialien) und 50 (14,20 %) die Unentgeltlichkeit für Schulmaterialien

[1]) Kreisschreiben vom 31. März 1896.
[2]) Jahrbuch 1894, 3.
[3]) Beilage I, 106 u. 107.
[4]) Beilage I, 105.
[5]) Vergl. z. B. Beilage I, 105.

eingeführt, 39 (11,08 %) haben in dieser Richtung noch gar nichts getan. An der Unentgeltlichkeit partizipiren 54,641 Schulkinder; hievon geniessen die volle Unentgeltlichkeit 50,117 (87,1 % der Gesamtzahl des Kantons), die Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien 4524 (7,8 %). 3016 Schülern kommt diese Begünstigung weder in der einen noch in der andern Richtung zu gute. Von den 263 Primarschulgemeinden mit Unentgeltlichkeit der Lehrmittel betrachtet die grosse Mehrzahl die an die Schulkinder verabreichten Lehrmittel als Eigentum der Schule und verhältnismässig nur sehr wenige Gemeinden überlassen dieselben den Schülern als Eigentum.

Diese Verbreitung ist im wesentlichen angeregt worden durch die Verordnung betreffend Staatsbeiträge für das Volksschulwesen vom 25. Februar 1892[1]), welche an die Kosten der Unentgeltlichkeit je nach der Steuerkraft und Steuerlast der Gemeinden Staatsbeiträge von 10—75 % vorsieht.

Auch die neue Schulordnung des Kantons Appenzell I.-Rh. vom 29. Oktober 1896[2]) hat sich mit der Unentgeltlichkeit befasst und mit Bezug auf dieselbe folgendes bestimmt: „Wo nicht Unentgeltlichkeit der Lehrmittel besteht, hat jedes Kind die notwendigen Schulsachen selbst mitzubringen. Solchen Kindern, die wegen Armut die Anschaffung derselben nicht bestreiten können, sowie auch denjenigen, denen es zum Schulbesuch an den nötigen Kleidern und am Unterhalt gebricht, ist von seiten der Behörden nachzuhelfen. Die Lehrmittel werden von der Ortsschulbehörde, Kleidung und Unterhalt von der Bezirksarmenkasse besorgt."

6. Fürsorge für arme Schulkinder.

a. Spezialklassen und Anstalten für Schwachsinnige; Versorgung von Kindern in Rettungs-, Waisen- und Armenerziehungsanstalten.

Die Einrichtung von Spezialklassen, d. h. von besondern Klassen für Schüler, welche dem allgemeinen Unterrichtsgang nicht zu folgen vermögen, ist im wesentlichen eine Errungenschaft des letzten Jahrzehnts. Basel hat diese Frage gesetzlich geregelt, Zürich und Genf sind daran, dies zu tun. Unseres Wissens bestehen eigentliche Spezialklassen in den Städten Zürich, Winterthur, Bern, Burgdorf, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Chur, Herisau. In gleichem Sinne wirken eine ganze Reihe von Anstaltsschulen privater Natur, die aber regelmässig von Staat und Gemeinden subventionirt werden. Über diese Anstalten wird alljährlich durch das eidgenössische statistische Bureau in Bern in seinem Jahrbuch ein einlässlicher statistischer Bericht erstattet über den Bestand der Anstalten, deren Bevölkerungszuwachs oder -Abnahme, ferner über die Art der Versorgung der Ausgetretenen etc.

Auf 31. Dezember 1896 waren in den 35 schweizerischen Rettungs- und Zwangserziehungsanstalten 1319 Zöglinge (1538 Knaben, 281 Mädchen) untergebracht. Das genaue

[1]) Jahrbuch 1892, Beilage I, 32.
[2]) Beilage I, 4 ff.

Verzeichnis findet sich im Unterrichtsjahrbuch pro 1893, pag. 113 bis 116. Zu den dort aufgeführten 33 Anstalten kommen pro 1895 und 1896 noch hinzu die neu errichtete staatliche Anstalt Klosterfiechten bei Basel und Oberuzwyl (St. Gallen).

In den 12 Anstalten für schwachsinnige Kinder — Keller'sche Anstalt in Hottingen-Zürich, Anstalt zur Hoffnung in Basel, Anstalt Weissenheim in Bern, Asile de l'Espérance à Etoy, Anstalt in Regensberg, Anstalten St. Joseph in Bremgarten, Schloss Biberstein (Aargau), Kriegstetten (Solothurn), Mauren bei Weinfelden (eröffnet 1. Mai 1895), Brühl in Wädensweil, Mariastiftung Mariahalde Erlenbach (eröffnet im Oktober 1894), Kinderheim auf Bramberg bei Luzern (eröffnet am 1. Mai 1895) — waren am 31. Dezember 1895 im ganzen 451 Schüler (241 Knaben und 210 Mädchen) untergebracht. Detaillirte Angaben über diese Anstalten sind im Jahrbuch des eidgenössischen statistischen Bureaus 1896 und 1897 enthalten.

Die 17 Taubstummenanstalten in Zürich, Münchenbuchsee, Wabern, Hephata (Bern), Hohenrain (Luzern), Riehen, Bettingen (Basel), Rosenberg (St. Gallen), Zofingen, Landenhof, Liebenfels (Aargau), Moudon (Waadt), Petit-Saconnex, Chêne-Bougeries (Genf), Locarno (Tessin), Gruyères (Freiburg), Géronde (Wallis), eröffnet 1894, beherbergten Ende 1895 eine Bevölkerung von 575 Schülern (303 Knaben, 272 Mädchen), die Blindenanstalten in Zürich, Köniz, Lausanne 119 Insassen (80 männliche, 39 weibliche).

In mehreren Kantonen ist man in den letzten 5—10 Jahren der Frage der Versorgung der verwahrlosten Jugend (enfance abandonnée) näher getreten. Es kommen hier in erster Linie in Frage die Kantone Baselstadt, Baselland, Waadt, Neuenburg, Genf, sodann auch andere Kantone, wie z. B. Zürich, Bern, St. Gallen, Aargau u. a., die sich durch Gründung oder Unterstützung von Rettungsanstalten auf diesem Gebiete schon betätigt haben. [1])

Alle weitern Vorkehren und Massnahmen der kantonalen Gesetzgebung auf dem Gebiete der Versorgung armer, schwachsinniger, verwahrloster etc. Kinder in Anstalten haben durch eine Erhebung des eidgenössischen statistischen Bureaus über die Zahl derselben in der Schweiz im Frühjahr 1897 eine zuverlässige Grundlage erhalten. Die Resultate der Enquête bilden den Gegenstand der einleitenden Arbeit im vorliegenden Jahrbuch (s. pag. 1—13), auf welche hiemit verwiesen wird.

b. Kinderhorte.

Im Neujahrsblatt 1898 der Hülfsgesellschaft in Zürich ist eine vorzügliche Abhandlung von Lehrer Albert Fisler in Zürich über „Städtische Jugend und Jugendhorte in der Schweiz" enthalten.

[1]) Vergl. über diese Materie die Mitteilungen auf Seite 1331—1340 im VIII. Band der schweizerischen Schulstatistik 1894/95.

Derselben entnehmen wir, dass zur Zeit in der Stadt Zürich vier Knabenhorte, zwei Mädchenhorte und ein gemischter Hort bestehen; in Winterthur drei Abteilungen, nämlich für die Knaben der Realschule (4.—6. Schuljahr), die Knaben der Elementarschule (1.—3. Schuljahr) und die Mädchen beider Abteilungen vereinigt; in St. Gallen (zwei Knabenhorte und ein Mädchenhort); in Bern Knabenhorte in der Lorraine (1) und in der Länggasse (drei Abteilungen); in Basel bestanden 1895/96 15 Winterhorte (sieben Knaben- und acht Mädchenhorte), 1896/97 17 Winterhorte (neun für Knaben, sieben für Mädchen, ein gemischter Hort), sodann während des Sommerhalbjahres sogenannte Ferienhorte, nämlich 1896 acht Knaben- und sechs Mädchenhorte; in Lausanne 1896/97 sieben Abteilungen (classes gardiennes) (Knaben und Mädchen getrennt); in Vevey zwei Kinderhorte (salles d'asile), nämlich ein Knaben- und ein Mädchenhort; in Genf bestehen zufolge der gesetzlichen Regelung der Classes gardiennes eine grössere Anzahl von Horten, in denen im Jahre 1896 im ganzen 1031 Kinder (590 Knaben und 441 Mädchen) Unterkunft fanden. Es waren 39 Hortleiter betätigt. Die Fisler'sche Arbeit zählt in acht Städten „eine Schar von zirka 2200 aufsichtsbedürftigen Kindern, denen zum mindesten während der rauhen Jahreszeit allabendlich, sowie an schulfreien Nachmittagen 80 Jugendhorte ihre gastlichen Stuben öffnen, damit Wärme und Freude bringend in so manches frostbedrohte Dasein...."

Das statistische Jahrbuch, herausgegeben vom eidgenössischen statistischen Bureau, orientirt im Jahrgang 1896 in einlässlicher Weise über die Organisation, das Lehrpersonal, das Lehr- und Aufsichtspersonal und die Ausgaben der Kinderhorte. Dieselben sind an den meisten Orten durch private Liebestätigkeit organisirt; allerdings werden diese wohltätigen Institutionen jeweilen in grösserem oder geringerem Masse durch Staat und Gemeinden subventionirt, wo dies als notwendig erscheint.

Es kann auf die betreffenden Details im eidgenössischen statistischen Jahrbuch pro 1896 verwiesen werden.

In gesetzlicher Weise ist die Frage in den Kantonen Baselstadt und Genf geregelt. Gemäss einem Grossratsbeschluss vom 4. März 1889 sind in Basel Kinderhorte eingerichtet worden für solche schulpflichtige Kinder, denen es aus irgend einem Grunde in der schulfreien Zeit an geeigneter Beschäftigung, an Beaufsichtigung oder an einem passenden Aufenthaltsorte fehlt.[1])

Im Kanton Genf ist die Frage der Kinderhorte durch das Gesetz vom 28. April 1888[2]) grundsätzlich entschieden und durch Gesetz vom 26. Oktober 1895 (Art. 43 bis des allgemeinen Schul-

[1]) Ordnung für die Kinderhorte der Primarschule vom 21. Juni 1894.

[2]) Loi instituant des Classes gardiennes dans les écoles primaires de la Ville de Genève et des communes suburbaines (du 28 avril 1888).

gesetzes) ausgebaut worden. (Vergl. den VIII. Band der Schulstatistik 1894/95, pag. 427—429.)

c. Ferienkolonien.

In vorzüglicher Weise orientirt hierüber eine Schrift von Harald Marthaler, Pfarrer in Bern, betitelt: Die Ferienkolonien für arme Schulkinder in der Schweiz in den Jahren 1891—1895, zugleich Überblick über die ersten 20 Jahre der Entwicklung 1876 bis 1895[1]), sowie von Pfarrer Bion in Zürich: „Zum XX-jährigen Bestand der Ferienkolonien, Entstehung und Entwicklung derselben. Zürich 1896." Auf diese Publikationen, welche die Frage in erschöpfender Weise behandeln, sei hiemit verwiesen. Dem schweizerischen statistischen Jahrbuch des eidgenössischen statistischen Bureaus pro 1896 entnehmen wir als Fortsetzung der im Unterrichtsjahrbuch pro 1894 enthaltenen Ausführungen folgende statistische Details:

	Zahl der Kolonien	Zahl der Koloniekinder	Kinder der Milchkuren	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.
1891	57	1555	2045	122201	70794
1892	60	1671	2207	94678	76766
1893	62	1804	4390	140074	98057
1894	66	1973	4286	109367	90661
1895	73	2198	4545	122270	137864

Die humane Fürsorge für die armen Schulkinder durch das Mittel der Ferienkolonien hat sich im Laufe der Jahre aus bescheidenen Anfängen zu einem grossen Baume entwickelt. Gegenwärtig haben folgende Gemeinden die Institution der Ferienkolonien: Zürich (9)[2]), Basel (22), Aarau (1), Bern (5), Genève (4), Chur (2), Neuchâtel (8), Schaffhausen (2), Winterthur (5), St.Gallen (1), Lausanne (2), Biel (1), Töss (1), Wädensweil (1), Vevey (2), Glarus (1), Luzern (2), Burgdorf (1), Solothurn (2), Zofingen (1); Total 73 Kolonien.

d. Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder.

In der einleitenden Arbeit des Unterrichtsjahrbuches pro 1894 ist die „Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder in der Schweiz im Jahre 1895" zum Gegenstand der einleitenden Arbeit gemacht worden und es kann diesfalls auf pag. 1—60 dieser Publikation verwiesen werden. Sie enthält alles i. S. relevante Material.

7. Handarbeiten der Mädchen.

Über den Stand des Arbeitsschulwesens in der Schweiz in seinen verschiedenen Beziehungen orientirt in einlässlicher Weise

---

[1]) Schweizerische statistische Zeitschrift, Jahrgang 1897, I. Quartal. — Vergleiche auch schweizerische Schulstatistik 1894/95, Band VIII, pag. 429—431.

[2]) Die in Klammern beigesetzte Zahl gibt die Anzahl der Kolonien an.

der III. Band der schweiz. Schulstatistik pro 1894/95.[1]) An Erlassen auf diesem Gebiete ist für die Berichtsjahre 1895 und 1896 folgendes zu erwähnen:

Durch Beschluss des Erziehungsrates des Kantons Uri vom 12. September 1896 sind die Gemeinden im Anschluss an die Behandlung des Jahresberichtes pro 1895/96 eingeladen worden, da, wo es noch nicht geschehen ist, wenn möglich von der IV. Klasse an Arbeitsschulen für die Mädchen einzuführen. — Nach Art. 7 der Schulverordnung für den Kanton Appenzell I.-Rh. vom 29. Oktober 1896 hat die Landesschulkommission „die Errichtung von Arbeitsschulen für Mädchen zu unterstützen."[2])

In einem Reglement für die Prüfung von Primarlehrern und -Lehrerinnen und Arbeitslehrerinnen im Kanton Baselstadt vom 15. März 1894, §§ 13 und 14, werden die Prüfungsbedingungen für die an der Frauenarbeitsschule vorgebildeten Lehrerinnen festgesetzt.[3])

Über die Bildungskurse der Arbeitslehrerinnen im Kanton Waadt orientirt das „Règlement du 19 septembre 1895 sur l'organisation des écoles enfantines et sur l'obtention des brevets prévus par l'article 39, lettres *c* et *d* de la loi du 9 mai 1889 sur l'instruction publique primaire (brevet pour l'enseignement des ouvrages du sexe et brevet de maîtresse des classes enfantines)".[4]) Alljährlich werden danach in der Regel vom 15. Oktober bis 15. März besondere Kurse für Arbeitslehrerinnen veranstaltet. Diese Kurse bilden eine Abteilung des kantonalen Lehrerseminars in Lausanne und stehen unter direkter Aufsicht des Seminardirektors. — Für den Kanton Neuenburg enthält das Règlement général pour les écoles primaires du 5 juillet 1895[5]) über die Arbeitslehrerinnenprüfung bezw. die Prüfung der Primarlehrerinnen in weiblichen Arbeiten die nötige Auskunft.

Im Jahre 1895 ist im Kanton Glarus eine Alterskasse für Arbeitslehrerinnen gegründet worden, über deren Organisation Bd. VIII der Schulstatistik, pag. 736 und 737 Auskunft gibt.

Für den Kanton Solothurn ist durch den Regierungsrat am 10. Juli 1896 eine kantonale Arbeitsschulinspektorin ernannt worden.

An Lehrplänen für Arbeitsschulen sind für die Berichtsjahre zu erwähnen: 1. Genève, Programme détaillé de l'enseigne-

[1]) Vergl. auch schweiz. Schulstatistik 1894/95, VIII. Bd., pag. 681—748.

[2]) Beilage I, pag. 7.

[3]) Jahrbuch 1894, Beilage I, 99—100.

[4]) Beilage I, 66—70.

[5]) Beilage I, 74 ff.

ment des travaux manuels de jeunes filles dans les écoles primaires; 2. ein solcher für den Kanton Thurgau.

„In den Kantonen Baselstadt, Baselland, Neuenburg, Genf ist mit der allgemeinen Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien auch die allgemeine unentgeltliche Verabreichung des Arbeitsmaterials für die Mädchen der Arbeitsschulen ausgesprochen worden. Im Kanton Zürich gewährt der Staat, wenn die Gemeinden die Unentgeltlichkeit auch auf das Arbeitsmaterial ausdehnen, Beiträge in gleichem Umfange wie an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und des übrigen Schulmaterials. — Als allgemeine Regel für die Mehrzahl der übrigen Kantone gilt, dass das Arbeitsmaterial für die Übungsstücke dürftigen Schulkindern unentgeltlich verabfolgt wird, sei es nun auf dem Weg privater Spenden, oder durch die Schul-, Einwohner- oder Armengemeinde."

Wir bringen auch diesmal wieder eine Zusammenstellung der in den Jahresberichten der kantonalen Erziehungsbehörden zerstreuten statistischen Angaben über das Arbeitsschulwesen.

Kantone	1895 Schulen	Schülerinnen	Lehrerinnen	Absenzen entschuld.	Absenzen unentsch.	Total
Zürich	344	15504	389	42768	3151	45919
Bern	815	49470	1540	—	—	—
Luzern	146	11662	181	12695	4540	17235
Uri	18	677	23	—	—	—
Schwyz	46	2511	65	—	—	—
Obwalden	7	527	12	—	—	—
Nidwalden	17	763	26	890	195	1085
Glarus	29	1476	35	2711	734	3445
Zug	18	1529	28	—	—	—
Freiburg	248	9254	125	—	—	—
Solothurn	126	6448	256	11431	6938	18369
Baselstadt	4	2873	23	—	—	—
Baselland	71	3888	127	6458	7309	13767
Schaffhausen	36	2400	60	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	48	3852	33	4480	1078	5558
Appenzell I.-Rh.	7	439	9	—	—	—
St. Gallen	243	13611	233	17535	3705	21240
Graubünden	247	5469	276	—	—	—
Aargau	273	12225	279	—	—	—
Thurgau	179	6153	197	13983	3955	17938
Tessin	317	8638	363	—	—	—
Waadt	471	19501	589	—	—	—
Wallis	276	7333	273	—	—	—
Neuenburg	113	8324	254	—	—	—
Genf	55	4566	141	—	—	—

Zürich: Inklusive 22 Sekundararbeitsschulen.
Waadt: Von den 589 Lehrerinnen sind 33 Kleinkinderlehrerinnen.

1896

Kantone	Schulen	Schülerinnen	Lehrerinnen	Absenzen entschuld.	Absenzen unentsch.	Total
Zürich	353	15848	368	42558	3055	45613
Bern	2013	49486	1594[1])	—	—	—
Luzern	148	12102	183	13220	4670	17890
Uri	18	712	23	—	—	—
Schwyz	47	2545	24	—	—	—
Obwalden	7	540	12	—	—	—
Nidwalden	18	780	26	—	—	—
Glarus	29	1495	36	2812	760	3572
Zug	16	1463	29	—	—	—
Freiburg	142	—	122	—	—	—
Solothurn	257	6553	258	9667	7087	16754
Baselstadt	—	—	—	—	—	—
Baselland	133	3897	130	—	—	—
Schaffhausen	36	2429	66	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	48	3872	34	5947	1043	6980
Appenzell I.-Rh.	7	463	9	—	—	—
St. Gallen	40	13609	234	16663	3432	20095
Graubünden	248	5510	278	—	—	—
Aargau	302	12181	279	—	—	—
Thurgau	134	5848	199	11209	264	11473
Tessin	318	8714	365	—	—	—
Waadt	474	19609	591	—	—	—
Wallis	278	7360	275	—	—	—
Neuenburg	114	8354	255	—	—	—
Genf	56	4571	142	—	—	—

[1]) Bern: Davon sind gleichzeitig 828 Primarlehrerinnen.

8. Arbeitsunterricht (Handfertigkeitsunterricht) der Knaben.

Über dieses Unterrichtsfach, bezw. dessen Pflege in der Schweiz, sind in den letzten Jahren einige Abhandlungen erschienen, die über den Stand dieses Unterrichtes in der Schweiz in eingehender Weise orientiren. So ist in erster Linie hinzuweisen auf die vorzügliche Arbeit von Dr. Weckerle in Basel, die auf den Zeitpunkt der schweizerischen Landesausstellung in Genf 1896 erstellt worden ist, betitelt: „Der Handarbeitsunterricht für Knaben (Stand Frühjahr 1896)[1]), sodann auf die vom Archivbureau des Pestalozzianums in Zürich verfasste Abhandlung: „Der Handarbeitsunterricht für Knaben in der Schweiz. Stand im Frühjahr 1893. Bern, Stämpfli & Cie. 1894." Endlich sind auch die im Unterrichtsjahrbuch alljährlich erscheinenden Mitteilungen zur Vervollständigung des Bildes zu konsultiren. Eine ausführliche Darstellung des Standes des

[1]) Vergl. auch „Recueil de monographies pédagogiques publiées à l'occasion de l'Exposition scolaire suisse, Genève 1896. Lausanne, F. Payot, libraire-éditeur 1891.

Handfertigkeitsunterrichtes findet sich im VIII. Bd. der Schulstatistik, pag. 280—290 und im Unterrichtsjahrbuch 1894, pag. 126 bis 130.

Es ist bisher unterlassen worden, statistische Mitteilungen über den Handfertigkeitsunterricht an den kantonalen Lehrerbildungsanstalten zu machen. An Hand einer bezüglichen Enquête des eidgenössischen statistischen Bureaus lässt sich darüber folgendes sagen:

Der Handfertigkeitsunterricht wird erteilt an den Lehrerseminarien von Hofwyl, Porrentruy, Muristalden, Locarno, Lausanne, Neuchâtel, Peseux und Genève (8). Die Antworten der Direktionen der genannten Seminarien auf die vom eidgenössischen statistischen Bureau gestellten Fragen waren, kurz zusammengefasst, folgende:

Anstalten	Eingeführt seit	Aufgenommene Fächer	Eigene Lokalitäten für den Handfertig.-Unterricht	Der Unterricht wird erteilt von	Honorar des Lehrers	Jährliche Gesamtausgaben Ende des Handfert.-Unterrichtes
Hofwyl . .	1884	Schreinerei, Cartonnage, Anfänge der Buchbinderei	Eigene, aber etwas ungenügend	Zwei Lehrer; der eine ist zugleich Seminarlehrer, der andere ist Primarlehrer in Bern	Fr. 600 Fr. 400	Fr. 1450
Muristalden .	1895	id. und Anfänge des Modellirens	Eigene, doch nicht durchgehends zweckmässige	id. Seminarlehrer	Fr. 150 wöchentl. Stunde	Fr. 1300 ohne Lokalkosten
Lausanne .	1887	Menuiserie et Cartonnage	Répondent au but poursuivi	id. en outre maître de dessin	id.	Fr. 4600
Genève . .	1887	Menuiserie, cartonnage, reliure	Locaux convenables	id.	Fr. 180 par an et par heure hebdomad.	Fr. 1000
Neuchâtel . (Section des élèves instituteurs)	1889	Menuiserie et Cartonnage	Locaux suffisants, mais l'éclairage pourait être meilleur	id. mais n'enseigne pas d'autres branches dans la section	Fr. 820 par an	Fr. 1100 non compris le loyer, l'éclairage et le chauffage
Porrentruy .	1893	Menuiserie, cartonnage, reliure, sculpture à encoches	Deux ateliers spéciaux	id. Il enseigne en outre les mathématiques au séminaire	Fr. 600 par an	Fr. 1000
Peseux . .	1893	Menuiserie, cartonnage, reliure, serrurerie, agriculture, horticult.	Locaux convenables	Maîtres d'état et instituteur	Fr. 300 bis Fr. 350	?
Locarno . .	1896/97	Cartonnage	Locaux suffisants	Le maître a suivi le cours donné à Genève	Compris dans le traitement du professeur (Fr. 1700)	Fr. 400
Neuchâtel . (Section des élèves institutrices)	1897	Cartonnage	Locaux excellents à tous égards	Institutrice de l'école d'application frœbelienne	Fr. 300	Fr. 500

Anstalten	Eingeführt seit	Der Kurs, der in allen Anstalten obligatorisch ist, dauert	Wöchentliche Stundenzahl	Zahl der Zöglinge, welche zusammen unterrichtet werden	Besuchen die Zöglinge den Unterricht gerne?	Beim Unterricht wird Rücksicht genommen auf?	Ist der Handfertigkeitsunterricht in der Musterschule eingeführt?
Hofwyl . .	1884	$2^1/_2$ Jahre	2 per Klasse	16 durchschnittl.	So viel mir bekannt ja	Naturkunde, Raumlehre und Zeichnen	Nein
Muristalden .	1895	2 Jahre	2	9 Schreinerei 18 Cartonnagen	Die meisten besuchten den Unterricht gerne	Raumlehre und Zeichnen. Es werden Netze gemacht, Körper gezeichnet und dann in Karton und Holz ausgeführt	Nein
Lausanne .	1887	2 années	2	15 environ	Ils y portent un vif interêt et le suivent avec plaisir	Géométrie et dessin	Non, mais ils le seront prochainement
Genève . .	1887	2 années	2 consécut.	6—8	Oui	id.	Non
Neuchâtel . (Section des élèves instituteurs)	1889	2 années	2	8—15	Oui	id.	Non
Porrentruy .	1893	3 années	2	12—18 au max.	Oui en général	dessin	Non
Peseux . .	1893	2 années	2	4	Oui	Géométrie, dessin et histoire naturelle	Non
Locarno . .	1896/97	3 années	2	15—21	Oui beaucoup	Géométrie et dessin	Le seront l'année prochaine
Neuchâtel . (Section des élèves institutrices) .	1897	1 année	2	Local pour 2 à 5 élèves	Oui	—	Non

Die Urteile der Seminardirektionen über den Handfertigkeits-Unterricht sind folgende:

Ein abschliessendes Urteil habe ich mir noch nicht bilden können, da die Gestaltung des Unterrichts auch noch nicht abgeschlossen ist und derselbe sich bei uns erst in den letzten Jahren mehr zum übrigen Unterricht in Beziehung gesetzt hat. E. Martig, Hofwyl.

Ich bin für Einführung des Handfertigkeitsunterrichts an den Seminarien. J. Joss, Muristalden.

Je suis pour l'introduction de cet enseignement dans les écoles normales. F. Guex, Lausanne.

Il faudrait que je connusse les résultats de cet enseignement dans les écoles primaires. Ch. Lecoultre, Genève.

Cet enseignement est très utile dans les écoles normales et contribue efficacement au développement des élèves. A. Perrochet, Neuchâtel.

Je suis pour l'introduction de cet enseignement dans les écoles normales. G. Schaller, Porrentruy.

Je suis pour l'introduction de cet enseignement; nous allons dès ce printemps développer encore ces cours, qui ont eu de bons résultats.

A. Roch, Peseux.

Je suis pour l'introduction de cet enseignement.

Dr L. Imperatori, Locarno.

II. Fortbildungsschulen; Rekrutenkurse.

Im Kanton Appenzell I.-Rh. besteht ein 40stündiger obligatorischer Unterrichtskurs für die angehenden Rekruten. Diese Rekrutenvorkurse fallen sukzessive dahin mit der Einführung der durch die Schulverordnung vom 29. Oktober 1896[1]) vorgesehenen obligatorischen Fortbildungsschule. Diese letztere wird durch die Art. 46—55 der Verordnung organisirt. Sie besteht im Anschluss an die Repetirschule aus drei Winterkursen (vom 1. November bis Mitte März), in denen wöchentlich an je zwei Abenden 2 Stunden Unterricht zu erteilen ist. Die Unterrichtszeit darf nicht über 8 Uhr abends ausgedehnt werden.

Im Kanton Uri ist man daran, eine Verordnung betreffend die Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule für die männliche Jugend zu erlassen. Der bezügliche Entwurf datirt vom 27. November 1896. Durch einen Beschluss des dortigen Erziehungsrates vom 10. Juli 1896 ist festgesetzt worden, dass Jünglinge, die mit günstigem Erfolg an der Kantonsschule oder an andern höhern Anstalten ihre Studien fortsetzen, vom Besuch der Rekrutenvorkurse dispensirt werden dürfen.

Im Kanton Schwyz sind die Schulbehörden durch Kreisschreiben des Erziehungsrates vom 14. November 1896 zu eifrigerem Besuche der kantonalen Rekrutenvorschulen und genauerer Handhabung der für diese Institution aufgestellten Bestimmungen aufgefordert worden (14. November 1896)[2]).

Der Kanton Luzern hat (wie früher) unterm 28. Dezember 1896 die Rekrutenwiederholungsschulen pro 1897 organisirt.[3])

Im Kanton Baselland ist unterm 30. September 1895 eine Verordnung betreffend die Organisation der Fortbildungsschulen[4]) erlassen worden, die das Gesetz betreffend das Fortbildungsschulwesen vom 2. Oktober 1882[5]) weiter ausführt. Unterm 14. Oktober 1895 sodann wurden den Gemeindeschulpflegen durch die Erziehungsdirektion die im Gesetz und in der Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Erinnerung gerufen und zur strengen Nachachtung empfohlen.[6])

---

[1]) Beilage I, 4—11.
[2]) Beilage I, 208.
[3]) Beilage I, 209.
[4]) Beilage I, 211.
[5]) Beilage I, 210.
[6]) Beilage I, 214, 215.

Dem Gesetz des Kantons Aargau betreffend die obligatorische Bürgerschule vom 28. November 1894[1]) sind als Ausführungserlasse gefolgt: die Vollziehungsverordnung vom 11. Juli 1895[2]), die Disziplinarordnung vom 6. August 1895[3]) und der Lehrplan für die Bürgerschule vom 6. August 1895[4]).

Erlasse des Erziehungsdepartements des Kantons Thurgau in den Jahren 1895 (12. Oktober) und 1896 (2. November) befassen sich in einlässlicher Weise mit der Frage der Ausgestaltung der Töchterfortbildungsschulen.

Das „Regulativ über die Dispensationsprüfungen von Fortbildungsschulen im Kanton Bern vom 12. September 1896“[5]) setzt fest, dass in jedem Inspektoratskreise alljährlich im Monat Oktober eine Prüfung derjenigen Jünglinge stattfinden solle, welche sich vom Besuche der Fortbildungsschule dispensiren lassen wollen.

Für den Kanton Appenzell A.-Rh. ist unterm 23. November 1896 ein „Regulativ über die staatliche Unterstützung der Fortbildungsschulen“[6]) erlassen worden. Danach werden subventionirt obligatorische Fortbildungsschulen, gewerbliche Fortbildungs- und Zeichnungsschulen, Fortbildungsschulen für Töchter, inkl. Flick-, Koch- und Haushaltungsschulen.

Im Kanton St. Gallen haben die freiwilligen Fortbildungsschulen durch das „Regulativ über die Verwendung der Staatsbeiträge an die Fonds und Rechnungsdefizite der Volksschulen“ (Art. 19—25) vom 12. Februar 1895 eine weitgehende Berücksichtigung erfahren; in derselben Richtung geht auch ein Beschluss des Grossen Rates des Kantons Graubünden vom 21. Mai 1895, durch welchen die nähern Modalitäten der Staatsunterstützung festgesetzt werden.[7])

Über Lehrplan und Organisation des Cours du soir im Kanton Genf orientirt Beilage I, pag. 217—223.

Aus einigen der oben zitirten Erlasse (Appenzell I.-Rh., Baselland) ist die erfreuliche Bestimmung hervorzuheben, dass der Unterricht an den Fortbildungsschulen nicht über 8 Uhr abends ausgedehnt werden darf.

Wie in frühern Jahren, geben wir auch diesmal eine Zusammenstellung des statistischen Materials betreffend die Fortbildungsschulen, wie es in den Geschäftsberichten der kantonalen Erziehungsdirektionen zerstreut enthalten ist.

---

[1]) 1894, Beilage I, 82.
[2]) 1894, Beilage I, 83.
[3]) 1894, Beilage I, 84.
[4]) 1894, Beilage I, 85.
[5]) Beilage I, 207.
[6]) Beilage I, 215.
[7]) Beilage I, 216.

a. Obligatorische Fortbildungsschulen.

Kantone	Schulen		Schüler		Lehrer	
	1895	1896	1895	1896	1895	1896
Bern *	116	124	2269	2471	190	191
Nidwalden *	1	1	13	19	2	2
Freiburg	259	262	1413	1526	259	262
Solothurn	125	126	1910	2023	148	152
Baselstadt	2	2	46	64	3	3
Baselland	69	69	1119	1295	115	117
Schaffhausen	31	32	388	372	45	44
Appenzell A.-Rh. *	49	49	981	899	74	76
St. Gallen *	32	24	673	553	25	22
Graubünden *	36	37	422	447	54	52
Aargau	152	171	3006	3250	231	246
Thurgau	136	134	2518	2557	250	251
Tessin *	1	1	14	22	1	1
Waadt	418	418	5402	5415	500	502
Wallis	205	212	2619	2710	?	?
Neuenburg	62	64	923	980	57	59

* Kommunales Obligatorium.

b. Freiwillige Fortbildungsschulen.

1895.

Kantone	Schulen	Schüler	Schülerinn.	Total	Lehrer	Lehrerinn.	Total
Zürich	139	4813	708	5521	350	40	390
Bern	24	1341	11	1352	115	—	115
Luzern	2	211	74	285	13	—	13
Uri	2	75	—	75	4	—	4
Schwyz	6	298	—	298	20	—	20
Obwalden	4	56	—	56	4	—	4
Nidwalden	2	122	—	122	2	—	2
Glarus	26	638	365	1003	96	—	96
Zug	2	130	—	130	5	—	5
Freiburg	3	124	30	154	8	—	8
Solothurn	12	353	130	483	22	—	22
Baselstadt	3	935	100	1035	32	1	33
Baselland	4	181	—	181	8	—	8
Schaffhausen	5	322	30	352	29	—	29
Appenzell A.-Rh.	17	255	204	459	36	—	36
Appenzell I.-Rh.	3	61	—	61	3	2	5
St. Gallen	163	3250	1218	3468	360	20	380
Graubünden	4	210	7	217	31	—	31
Aargau	13	628	26	654	40	—	40
Thurgau	41	745	333	1078	55	10	65
Tessin	18	862	—	862	29	3	32
Waadt	1	32	—	32	2	—	2
Wallis	2	14	16	30	2	—	2
Neuenburg	8	364	270	634	54	—	54
Genf	15	633	103	756	52	—	52

1896.

Kantone	Schulen	Schüler	Schülerinn.	Total	Lehrer	Lehrerinn.	Total
Zürich	156	4871	1175	6046	365	41	406
Bern	24	1426	14	1440	117	—	117
Luzern	2	240	81	321	14	—	14
Uri	2	79	—	79	4	—	4
Schwyz	6	306	—	306	20	—	20
Obwalden	5	73	—	73	4	—	4

Kantone	1896. Schulen	Schüler	Schülerinn.	Total	Lehrer	Lehrerinn.	Total
Nidwalden . . .	2	128	—	128	3	—	3
Glarus	27	647	362	1009	96	—	96
Zug	2	136	—	136	5	—	5
Freiburg . . .	4	131	38	169	8	—	8
Solothurn . . .	12	371	181	552	23	—	23
Baselstadt . . .	3	1088	107	1195	33	2	35
Baselland . . .	5	198	—	198	8	—	8
Schaffhausen . .	4	323	47	370	29	—	29
Appenzell A.-Rh. .	17	367	267	634	37	—	37
Appenzell I.-Rh. .	3	62	—	62	3	2	5
St. Gallen . . .	166	1885	1486	3371	365	21	386
Graubünden . .	4	245	10	255	32	—	32
Aargau	14	780	34	814	40	—	40
Thurgau	51	883	614	1497	59	12	71
Tessin	17	815	—	815	29	3	32
Waadt	1	34	—	34	2	—	2
Wallis	2	19	17	36	2	—	2
Neuenburg . . .	9	382	293	675	55	—	55
Genf	15	244	79	323	34	—	34

c. Rekrutenvorkurse.

Kanton	Obligatorische: Anzahl der Kurse	Für die Altersjahre	Dauer der Kurse	Fakultative: Anzahl der Kurse	Für die Altersjahre	Dauer der Kurse	Teilnehmer 1894/95	1895/96
Bern . . .	—	—	—	1	18—19[1])	10-16 Woch.[2])	5598	5607
Luzern . .	—	—	—	1	18 od. 19[3])	30-40 St.	1424	1296
Urì	1	19	40 St.	—	—	—	190	215
Schwyz . .	2	18 u. 19	Min. 40 St.	—	—	—	527	539
Obwalden .	1	19	Min. 40 St.	—	—	—	157	267
Nidwalden	1	19	48 St.	—	—	—	141	152
Glarus[4]) .	1	18 u. 19	21 W. à 4-6 St.	—	—	—	295	299
Zug	1	18 od. 19	Min. 80 St.	—	—	—	215	205
Freiburg[5])	3 resp. 4	17—19 / 19	70-150 St. / 20	—	—	—	1212	1392
Solothurn .	—	—	—	1	19	20-25 St.	898	610
Baselstadt	—	—	—	—	17—20	4 Monate	—	—
Baselland	—	—	—	1	19	10 St.	578	581
Appenzell I.-Rh.	1	19	40 St.	—	—	—	125	130
Tessin[6]) .	1	19	40-44 St.	—	—	—	1030	669
Waadt[7]) .	1	19	Martini-Ostern / wöch. 6 St.	—	—	—	2302	3419
Wallis . . .	1	19	24 Lektionen	—	—	—	961	1896
Neuenburg	2	17 u. 18	5 Mon. à 4 wöch. St.	—	—	—	993	1005

[1]) An den Rekrutenvorkursen (Nachtschule, Rekrutenschule, Fortbildungsschule) können Jünglinge aller Jahrgänge teilnehmen. Im deutschen Landesteil werden sie aber fast ausschliesslich nur von Stellungspflichtigen besucht; im Jura von den 18- und 19jährigen. — [2]) Schulzeit und Verteilung der Stunden ändern fast von Schule zu Schule; im Durchschnitt beträgt die Zahl der Unterrichtsstunden 40. — [3]) Je nach dem die Kurse im Sommer oder Winter stattfinden. — [4]) Nur für die Schüler, die die Rekrutenprüfung nicht befriedigend bestanden haben oder bei einer im Jahr früher stattgehabten Prüfung ungenügende Kenntnisse an den Tag legten. — [5]) Im Kanton Freiburg bestehen Wiederholungskurse für alle Rekrutirungspflichtigen, die der Schule entlassen sind; unmittelbar vor der Rekrutenprüfung machen die Stellungspflichtigen allein einen 20tägigen Kurs durch. — [6]) Scuola preparatoria per le reclute. — [7]) Cours du soir aux recrues illettrées.

An diesem Orte muss auch auf die Institute aufmerksam gemacht werden, welche die Fortbildung und Berufsbildung des weiblichen Geschlechtes bezwecken. Sie haben eine

besondere Förderung durch den „Bundesbeschluss betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechtes vom 20. Dezember 1895“ erfahren. Vergleiche hierüber die Mitteilungen auf pag. 133—138 des vorliegenden Jahrbuches.

III. Sekundarschulen.

1. Organisation.

Für das Gebiet des Sekundarschulwesens ist für die Jahre 1895 und 1896 folgendes zu sagen: Durch die Schulordnung des Kantons Appenzell I.-Rh. vom 29. Oktober 1896 ist der bereits seit langem erfolgte Übergang der Realschule in Appenzell an den Staat gesetzlich fixirt worden.

Für die Sekundarschulen des Kantons Luzern ist unterm 17. Januar 1895 ein Lehrplan [1]) erlassen worden, der das Pensum für Knaben-, Mädchen- und gemischte Sekundarschulen besonders aufführt. Er ist auf Herbst 1895 in Kraft getreten. Solothurn hat am 17. Mai 1895 einen revidirten Lehrplan für die zweiklassigen Bezirksschulen [2]), Basellandschaft einen solchen für Mädchensekundarschulen am 4. April 1896 [3]) festgestellt und damit begründet, „dass sich die Zahl der Mädchensekundarschulen vermehrt hat und somit einheitliche Normen über Lehrgang und Unterrichtsziel erforderlich geworden sind“.

In sein „Programma analitico, esperimentale per le scuole maggiori maschili e femminili“ vom 16. November 1895 [4]) hat der Kanton Tessin neben den bis ins einzelne gehenden Bestimmungen betreffend das Pensum und die Stoffverteilung auf die einzelnen Kurse auch eine ganze Reihe von wertvollen methodischen Winken für die Lehrerschaft aufgenommen; Genf hat unterm 30. Juli 1895 ein „Programme de l'enseignement dans les écoles secondaires rurales pour les années scolaires 1895/96 et 1896/97“ [5]), ferner unter demselben Datum ein „Programme de l'enseignement 1895—1897 de l'Ecole professionnelle“ [6]) aufgestellt. Eine Reihe der auf das Schulturnen bezüglichen Erlasse [7]) beziehen sich auch auf die Sekundarschulstufe. Es kann auf die bezüglichen in Beilage I abgedruckten Verordnungen verwiesen werden. An diesem Orte ist auch noch das „Reglement für die Regionalschulen des

[1]) Beilage I, 142—146.
[2]) Beilage I, 146—148.
[3]) Beilage I, 148—153.
[4]) Beilage I, 153—179.
[5]) Beilage I, 179—182.
[6]) Beilage I, 182—188.
[7]) Beilage I, 188 ff.

Kantons Freiburg vom 7. Februar 1895“ [1]) zu erwähnen. Die Regionalschulen stehen gewissermassen als erweiterte Oberschulen der Primarschule da, werden aber im Kanton Freiburg selbst als Sekundarschulen qualifizirt.

Im Kanton Baselland sind am 2. Februar 1895 die Vorschriften für die Prüfung von Lehrern und Lehrerinnen an Sekundarschulen [2]) revidirt, und am 4. Juli 1896 im Kanton Tessin ein Prüfungsreglement für Primar- und Sekundarlehrer [3]) erlassen worden. Das Lehrerprüfungsreglement des Kantons Luzern vom 20. Juni 1895 behandelt auch die Sekundarlehrerprüfungen, ein Beschluss des luzernischen Erziehungsrates vom 14. November 1895 [4]) setzt die Bedingungen für die Fachprüfungen von Lehramtskandidatinnen auf der Sekundarschulstufe fest. Die korporative Stellung der Sekundarlehrerschaft im Kanton Thurgau hat ihren Ausdruck in einem „Reglement für die Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Thurgau vom 5. Juli 1895“ erhalten. [5])

Auch auf der Stufe der Sekundarschule macht die Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien und Lehrmittel erfreuliche Fortschritte. In Baselstadt, Genf und Zug ist sie seit Jahren bereits gesetzlich eingeführt, im Kanton Zürich zieht sie infolge tatkräftiger Subventionirung von seite des Staates stetsfort weitere Kreise, so dass sich zur Zeit die grössere Zahl der Sekundarschüler des Kantons im Genusse der Unentgeltlichkeit befindet. In den übrigen Kantonen ist dieselbe nur mehr sporadisch zu treffen. Es ist in denselben den Gemeinden freigestellt, sie in ihren Schulen einzuführen.

Durch Gesetz vom 22. Februar 1896 sind die neuen Statuten der Hülfskasse der Sekundarlehrerschaft (fonctionnaires de l'enseignement secondaire) des Kantons Genf gewährleistet worden. [6])

2. Schüler und Lehrerpersonal.

Im Schuljahr 1894/95 besuchten 32,497 Schüler die Sekundarschulen. Darunter waren 18,066 Knaben und 14,431 Mädchen. (1893/94: 32,662 Schüler, wovon 18,541 Knaben und 14,121 Mädchen.)

Über die Frequenz der einzelnen Jahreskurse der Sekundarschule gibt die nachfolgende Übersicht Auskunft, soweit sie sich in zuverlässiger Weise aus den Jahresberichten erstellen liess:

---

[1]) Beilage I.
[2]) Beilage I, 243.
[3]) Beilage I, 245.
[4]) Beilage I, 240.
[5]) Beilage I, 257.
[6]) Beilage I, 49.

1894/95.

Kantone	I. Kl. Kn.	I. Kl. M.	II. Kl. Kn.	II. Kl. M.	III. Kl. Kn.	III. Kl. M.	IV. Kl. Kn.	IV. Kl. M.	V. Kl. Kn.	V. Kl. M.	Schüler Kn.	Schüler M.	Total
Zürich . .	1902	1340	1702	1164	526	305	—	—	—	—	4130	2809	6939
Luzern . .	383	254	175	156	—	—	—	—	—	—	558	410	968
Schwyz . .	211		88		10		—	—	—	—	176	133	309
Zug . . .	131		97		3		—	—	—	—	145	86	231
Baselstadt .	585	666	539	663	396	534	217	275	41	67	1778	2205	3983
Baselland .	177	54	150	60	74	24	—	—	—	—	401	138	539
Aargau (Bezirkssch.)	867		728		540		234		—	—	1588	781	2369
Thurgau .	320	147	279	161	177	43	1	—	—	—	777	351	1128
Tessin . .	329	174	195	104	84	77	—	—	—	—	608	355	963

Über die Absenzenverhältnisse an den Sekundarschulen ist nach den Jahresberichten folgendes zu konstatiren:

Kantone	Schüler	Absenzen entsch.	Absenzen unentsch.	Total der Absenzen	Durchschnitt per Schüler entsch.	Durchschnitt per Schüler unentsch.	Durchschnitt per Schüler Total
Zürich . . .	6939	78420	1714	80134	11,3	0,2	11,5
Bern	6161	188322	31458	219780	10,2	1,7	11,9
Uri	64	541	27	568	8,4	0,3	8,7
Schwyz . . .	309	3415	159	3574	11,1	0,5	11,6
Glarus . . .	421	2657	289	2946	6,3	0,7	7
Zug	231	1348	65	1413	5,8	0,4	6,2
Solothurn . .	738	5837	624	6461	7,9	0,8	8,7
Baselstadt . .	3983	80657	2130	82787	20,3	0,5	20,8
Schaffhausen .	823	11248	45	11293	13,7	0,1	13,8
Appenzell A.-Rh.	419	1814	93	1907	4,3	0,2	4,5
St. Gallen . .	2237	20115	474	20589	9,0	0,2	9,2
Aargau (Bezirkssch.) .	2269	?	?	22014	?	?	9,7
Thurgau . .	1123	10182	998	11180	9,1	0,9	10,0
Tessin . . .	963	7390	1374	8764	7,7	1,4	9,1

Bern: Die Absenzen werden nach Stunden berechnet. Die Durchschnittszahlen beziehen sich wie bei den übrigen Kantonen auf Schulhalbtage (zu drei Stunden gerechnet).

Aargau: Die Absenzen sind nicht getrennt angegeben; Sommer 8814, Winter 14190.

Im Schuljahr 1895/96 besuchten 33,451 Schüler die Sekundarschulen. Darunter waren 18,501 Knaben und 14,950 Mädchen. (1894/95: 32,497 Schüler, wovon 18,066 Knaben und 14,431 Mädchen.)

Über die Frequenz der einzelnen Jahreskurse der Sekundarschule gibt die nachfolgende Übersicht Auskunft, soweit sie sich in zuverlässiger Weise aus den Jahresberichten erstellen liess:

1895/96.

Kantone	I. Kl. Kn.	I. Kl. M.	II. Kl. Kn.	II. Kl. M.	III. Kl. Kn.	III. Kl. M.	IV. Kl. Kn.	IV. Kl. M.	V. Kl. Kn.	V. Kl. M.	Schüler Kn.	Schüler M.	Total
Zürich . .	1939	1346	1657	1193	586	329	—	—	—	—	4182	2868	7065
Luzern . .	440	291	192	189	—	—	—	—	—	—	625	487	1112
Schwyz . .	256		88		16		—	—	—	—	215	145	360
Zug . . .	154		59		1		—	—	—	—	130	84	214
Baselstadt .	559	661	574	605	458	557	269	383	35	80	1925	2286	4211
Baselland .	208	73	124	46	82	27	—	—	—	—	414	146	560
Aargau (Bezirkssch.)	856		766		860		252		—	—	1566	868	2434
Thurgau .	466		416		211		2		—	—	781	324	1105
Tessin . .	320	197	195	104	101	48	—	—	—	—	616	349	965

Mit Bezug auf die Absenzenverhältnisse an den Sekundarschulen ergibt sich nach den Jahresberichten folgende Zusammenstellung:

Kantone	Schüler	Absenzen entsch.	Absenzen unentsch.	Total der Absenzen	Durchschnitt per Schüler entsch.	Durchschnitt per Schüler unentsch.	Durchschnitt per Schüler Total
Zürich . . .	7060	77706	1911	79617	11,0	0,2	11,2
Bern	6245	184508	26975	211475	9,9	1,4	11,3
Luzern . . .	1359	8944	535	9449	6,6	0,4	7,0
Uri	65	303	111	414	5,0	1,9	6,9
Schwyz . . .	360	3985	244	4229	11,1	0,7	11,8
Glarus . . .	475	2895	310	3205	6,1	0,6	6,7
Zug	214	1241	10	1251	5,8	0,1	5,9
Solothurn . .	734	5039	484	5523	6,8	0,6	7,4
Baselstadt . .	4211	89211	2144	92075	20,1	0,5	20,6
Schaffhausen .	804	9315	54	9369	11,6	0,1	11,7
Appenzell A.-Rh.	412	1637	93	1730	4,0	0,2	4,2
St. Gallen . .	2305	20775	508	21283	9,1	0,2	9,3
Aargau (Bezirkssch.) .	2434	23570		23570	?	?	9,7
Thurgau . .	1105	9468	1105	10573	8,7	1	9,7
Tessin . . .	965	6249	586	6835	6,5	0,6	7,1

Bern: Die Absenzen werden nach Stunden berechnet. Die Durchschnittszahlen beziehen sich wie bei den übrigen Kantonen auf Schulhalbtage (zu drei Stunden gerechnet).

Uri: Zwei Gemeinden fehlen.

Aargau: Sommer 9804, Winter 13766.

IV. Lehrerbildungsanstalten.

Eine eingehende Darstellung der Anstalten für die Lehrer- und Lehrerinnenbildung enthält die schweizerische Schulstatistik 1894/95 im VIII. Band, pag. 1115—1151. Es kann hier auf diese Abhandlung verwiesen werden, die sich als eine Überarbeitung und Ergänzung der im Grob'schen Jahrbuch pro 1890 enthaltenen bezüglichen Monographie darstellt.

Für die Berichtsjahre 1895 und 1896 sind mit Bezug auf die Lehrerbildungsanstalten folgende Erlasse zu erwähnen:

Der Unterrichtsplan für das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern vom 1. Februar 1895[1]), sodann das Programm für die Kurse zur Heranbildung von Lehrerinnen an der Töchterschule Basel für Kleinkinderanstalten vom 20. Februar 1896.[2])

Die Schweiz besitzt nach der Schulstatistik 1894/95, Band VIII, pag. 1119—1120 zur Zeit auf ihrem Gebiete 42 Anstalten zur Heranbildung des Lehrerpersonals, nämlich 23 für Lehrer und 18 für Lehrerinnen und 1 gemischtes Seminar (Küsnacht-Zürich). Zu den angegebenen 42 Anstalten sind nicht gerechnet die ausgebildeten Sekundarschulen mit Seminarcharakter in Saignelégier (Bern), Cernier, Locle, Fleurier, La Chaux-de-Fonds (Neuenburg)

[1]) Beilage I, 223.

[2]) Beilage I, 241.

und das Proseminar Roveredo (Graubünden), dagegen sind einbezogen die Primarlehrerkurse an der Hochschule in Basel, die pädagogische Abteilung an der dortigen Töchterschule und die beiden Fröbelseminarien in Neuenburg und Lausanne.

Von den 42 Seminarien sind 29 staatliche (st.) Anstalten (19 für Lehrer, 10 für Lehrerinnen), 3 Gemeindeschulen (c.) (Lehrerinnenseminarien Zürich, Bern, Aarau), 10 Privatanstalten (pr.) (5 Seminarien für Lehrer und 5 für Lehrerinnen).

Von diesen 42 Anstalten sind selbständige Seminarien:

a. Lehrerseminarien: Gemischtes Seminar Küsnacht-Zürich (st.), Unterstrass-Zürich (pr.), Münchenbuchsee (st.), Pruntrut (st.), Muristalden-Bern (pr.), Hitzkirch-Luzern (st.), Rickenbach-Schwyz (st.), Hauterive-Freiburg (st.), Mariaberg-St. Gallen (st.), Wettingen-Aargau (st.), Kreuzlingen-Thurgau (st.), Locarno-Tessin (st.), Lausanne-Waadt (st.), Sitten-Wallis, Lehrerseminarien (2) deutsch und französisch (st.), Peseux-Neuchâtel (pr.): 16 Anstalten (13 staatliche, 3 private).

b. Lehrerinnenseminarien: Hindelbank-Bern (st.), Delémont (st.), Locarno-Tessin (st.), Lausanne-Waadt (st.), Lausanne, Fröbelseminar (st.), Sitten-Wallis, französisch (st.), Brig, deutsch (st.): zusammen 7 Seminarien (7 st.).

23 Seminarien sind sonach selbständige Anstalten (20 staatliche und 3 private). Die übrigen 19 Seminarien bilden entweder Bestandteile von Kantonsschulen oder höhern Töchterschulen.

Solche pädagogische Abteilungen in Verbindung mit andern Anstalten sind:

a. Für Lehrer: Zug, St. Michael (pr.), Solothurn (st.), Primarlehrerfachkurse in Basel (st.), Chur-Graubünden (st.), Schiers (Graubünden (pr.), Neuenburg (st.), Genf, Lehrer (st.): 7 Abteilungen, wovon 2 private und 5 staatliche Anstalten.

b. Für Lehrerinnen: Zürich (c.), Bern, Einwohnermädchenschule (c.), Bern, neue Mädchenschule (pr.), Ingenbohl-Schwyz (pr.), Kerns-Obwalden (pr.), Menzingen-Zug (pr.), Freiburg-St. Ursule (pr.), Basel, Töchterschule (st.), Aarau-Aargau (st.), Neuenburg (st.) und Neuenburg, Fröbelseminar (st.), Genf, Lehrerinnen (st.): 12 Anstalten, wovon 4 staatliche, 3 kommunale und 5 private.

Von den 42 Seminarien sind 25 deutsche, 15 französische und 2 italienische. Am deutschen Seminar in Chur-Graubünden wird auch die romanische Sprache als Unterrichtssprache verwertet.

Die Frequenzziffern für die Schuljahre 1894/95 und 1895/96 sind folgende:

	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Neupatentirte Lehrer	Neupatentirte Lehrerinnen	Total
1895/96:	1398	1055	2453	339	72	411	366	340	716
1894/95:	1359	905	2264	320	87	407	344	245	589
1893/94:	1358	938	2296	319	64	383	345	284	629

V. Höhere Töchterschulen.

In frühern Jahrbüchern ist das statistische Material für die höhern Töchterschulen als ungenügend erklärt worden. Die schweizerische Schulstatistik pro 1894/95 hat nun hiefür eine zuverlässigere Grundlage geschaffen. Abgesehen von den Lehrerinnenseminarien (s. pag. 212—214 hievor) und den Mädchensekundarschulen bestanden nach der erwähnten Statistik (VIII. Band, pag. 1151 bis 1156) folgende Schulen, welche den Zweck haben, dem weiblichen Geschlecht über die Primar- und Sekundarschulstufe hinaus eine weitergehende allgemeine Bildung zu ermitteln[1]):

1. Höhere Töchterschule Zürich (c.), bestehend aus vierkursigem Lehrerinnenseminar, zweiklassiger Handelsabteilung, drei Fortbildungsklassen und einer Fremdenklasse.

2. Höhere Töchterschule in Winterthur (c.).

3. Städtische Mädchenschule Bern (c.), bestehend aus einem dreikursigen Lehrerinnenseminar, einer zweikursigen Handelsabteilung und einem Fortbildungskurs.

4. Städtische Mädchenschule in Glarus.

5. Töchterschule Basel, bestehend aus einer untern Abteilung mit vier Kursen (10.—14. Altersjahr), einer zweikursigen obern Abteilung (15.—16. Altersjahr) und Fortbildungsklassen, letztere mit zwei allgemeinen Kursen (17. und 18. Altersjahr), einer zweikursigen pädagogischen Abteilung (17. und 18. Altersjahr) und einer zweikursigen merkantilen Abteilung (17. und 18. Altersjahr).

6. Töchterinstitut und Lehrerinnenseminar in Aarau (c.).

7. Ecole supérieure (mit fünf Kursen von 11—16 Jahren) et gymnase de jeunes filles (mit einer Literarabteilung mit zwei Kursen und einer Handelsabteilung mit drei Kursen) à Lausanne (c.).

8. Die höhern Töchterschulen (c.) (écoles supérieures de jeunes filles des collèges communaux) in Aigle, Aubonne, Ste-Croix, Morges, Moudon, Nyon, Orbe, Payerne, Vevey, Montreux, Yverdon (11 Schulen).

9. Ecole supérieure de jeunes filles à Neuchâtel (c.) besteht nur aus einem Kurs. Das Eintrittsalter beträgt 16 Jahre.

10. Ecole industrielle de La Chaux-de-Fonds, section des filles, mit vier Jahreskursen nach zurückgelegtem 12. Altersjahr.

11. Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles à Genève (c.), bestehend aus einer fünfkursigen untern Abteilung nach zurückgelegtem 12. Altersjahr, und einer obern Abteilung, welch letztere sich in eine zweikursige Literarsektion (VI u. VII) und eine zweikursige pädagogische Sektion (VI u. VII) teilt. Ausserdem bestehen für die obern Abteilungen eine ganze Reihe fakultativer Kurse.

12. Neue Mädchenschule Bern (pr.) mit Primar- und Sekundarabteilung, Kindergärtnerinnen- und Lehrerinnenseminar (Genossenschaftsschule).

13. Pensionat Teresianum in Ingenbohl-Schwyz mit Primar- und Realschule, letztere mit Vorbereitungskurs, deutschem und französischem Lehrerinnenseminar (Klosterschule).

14. Institut Melchtal in Kerns-Obwalden mit Primar-, Sekundar- und Seminarabteilung (Klosterschule).

15. Töchterpensionat Menzingen-Zug: Primarklassen, Haushaltungskurs, Realklassen, Kurse in französischer Sprache, französisches und deutsches Lehrerinnenseminar (Klosterschule).

[1]) Abkürzungen: st. = staatlich, c. = kommunal, pr. = privat.

16. Institut Maria Opferung (Klosterschule) Zug: Vorkurs für Mädchen italienischer und französischer Zunge, Vorkurs für den Realkurs, Realklassen.

17. Ecole secondaire et normale de Ste-Ursule-Freiburg, bestehend aus einer sechskursigen Primarschule, einer vierkursigen Sekundarschule und einem einjährigen Seminarkurs.

Es können Zweifel darüber bestehen, ob nicht noch eine ganze Reihe wohlorganisirter und ausgebildeter Mädchensekundarschulen aufgenommen werden sollten; es sei hier nur auf die 5—6-kursigen bernischen Mädchensekundarschulen hingewiesen (Thun, Bern, Burgdorf, Delémont, Neuveville, Porrentruy, Biel), sodann sind aus andern Kantonen von ähnlichen Anstalten noch zu erwähnen die Mädchensekundarschulen Altdorf, Olten, Chur, Luzern, Freiburg, St. Gallen, Aarau, Baden, Lenzburg, Zofingen, Basel, Schaffhausen u. a. m.

Wie in frühern Jahren, bringen wir an statistischem Material, was in den Geschäftsberichten der Erziehungsdirektionen für uns erreichbar war.

Schulort		Jahreskurse	Schülerinnen 1895	Schülerinnen 1896	Lehrer	Lehrerinnen	Total
Zürich	Handelsklasse	2	19	43	23	9	32
	Fortbildungsklasse	3	105	132			
	Fremdenklasse	1	10	14			
Winterthur		2	33	35	7	3	10
Bern	Handelsklasse	2	59	60	10	8	18
	Fortbildungsklasse	1	25	25			
Glarus		4	55	50	?	?	?
Freiburg		3	74	81	?	?	?
Basel	Untere Abteilung	4	600	640	16	16	32
	Obere Abteilung	2	195	228			
	Fortbildungsklassen		35	93			
Aarau		4	20	28	6	3	9
Lausanne	Ecole supérieure	5	251	353	19	12	31
	Gymnase		123				
Neuenburg		1	204	232	16	4	20
La Chaux-de-Fonds		4	143	86	?	?	?
Genf	Division inférieure	5	573	708	28	22	50
	Division supérieure	2	139				

VI. Mittelschulen, Kantonsschulen.

Betreffend die Frage der Maturitätsverträge mit dem eidgenössischen Polytechnikum ist auf die Mitteilungen auf pag. 121 im Abschnitt „Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund“ zu verweisen.

Von wichtigen Erlassen der Kantone über das Mittelschulwesen im engern Sinne sind folgende zu nennen:

Unterm 11. September 1895[1]) ist ein neuer Lehrplan der Handelsabteilung an der Kantonsschule Zürich in Kraft getreten, durch welchen die Organisation der Abteilung derart getroffen

[1]) Beilage I, 265.

wurde, dass sie mit Beginn des Schuljahres 1897/98 zum erstenmal vier Kurse zählte und damit in die Reihe der vom Bund subventionirten Anstalten einrückte. In gleichem Sinne hat Graubünden seine Handelsabteilung an der Kantonsschule Chur am 21. Mai 1895 reorganisirt[1]), ebenso Aargau[2]) unterm 30. Dezember 1895. Für die Kantonsschule des französischen Teils des Kantons Bern ist ein Reglement vom 25. Februar 1896 erlassen worden[3]), Luzern hat am 8. August 1895 für seine Kantonsschule mit ihren verschiedenen Abteilungen (Gymnasium, Lyzeum, theologische Fakultät, Realschule mit technischer Abteilung und Handelsschule) den Lehrplan abgeändert[4]).

Neuenburg hat in Ausführung des Gesetzes über das höhere Unterrichtswesen[5]) ein provisorisches Reglement vom 6. Juli 1895 betreffend das kantonale Gymnasium festgestellt.[6])

An der Kantonsschule in Frauenfeld sind die internen und Konviktverhältnisse in den Berichtsjahren einer Revision unterzogen worden durch eine „Konviktordnung für die thurgauische Kantonsschule vom 20. Februar 1895“[7]). Sodann sind die Bestimmungen betreffend die Austritts- und Maturitätsprüfungen abgeändert worden in:

Freiburg: Règlement et programme des examens à subir pour obtenir le diplôme de bachelier ès sciences et le certificat de maturité du Collège St-Michel à Fribourg[8]);

Sarnen: Dekret betreffend Abänderung des Maturitätsreglements im Kanton Obwalden vom 7. Februar 1895[9]).

Für die statistischen Angaben ist auf den statistischen Teil der vorliegenden Publikation zu verweisen.

VII. Berufsschulen.

Es soll nicht Aufgabe der nachfolgenden Besprechung sein, einzelne Anstalten besonders zu besprechen, sondern die wesentlichen Gruppen von Berufsschulen herauszuheben. Betreffend die Organisation der einzelnen Anstalten ist auf die einlässliche schweizerische Schulstatistik pro 1894/95 hinzuweisen.

---

[1]) Beilage I, 291.
[2]) Beilage I, 291.
[3]) Beilage I, 272.
[4]) Beilage I, 276—290.
[5]) Loi sur l'enseignement supérieure (Académie et Gymnase) du 18 mai 1896.
[6]) Beilage I, 298.
[7]) Beilage I, 294.
[8]) Beilage I, 305—315.
[9]) Beilage I, 315.

1. Von bedeutenderen gewerblichen Berufsschulen[1]) sind zu erwähnen die Techniken in Winterthur, Burgdorf, Biel, Gewerbeschule Zürich, Handwerkerschule Bern, Lehrwerkstätten für Schuhmacherei, Schreinerei, Schlosserei, Spenglerei in Bern, Schnitzlerschule und Abendzeichenschule in Brienz, Ecole de métiers in Freiburg, l'Industrielle in Freiburg (Handwerkerschule), Ecole des tailleurs de pierre in Freiburg, Handwerkerschule Solothurn, Allgemeine Gewerbeschule Basel, Handwerkerschule Aarau, Ecole professionnelle cantonale in Lausanne, Ecole professionnelle in Genf, Académie professionnelle in Genf, Ecole de métiers in Genf, die durch ein Gesetz vom 19. Oktober 1895 geschaffen worden ist[2]); dann sind zu nennen die Metallarbeiterschule Winterthur, die Uhrmacher- und Mechanikerschulen von Biel, St-Imier, Porrentruy (reorganisirt seit 1895), Solothurn, Grenchen, Neuenburg, Locle, Chaux-de-Fonds, Couvet (école de mécanique), Fleurier, Genf (école d'horlogerie, école de mécanique), dann die Kunst- und Kunstgewerbeschulen von Zürich, Winterthur (am Technikum), Bern, Luzern, Basel, Chaux-de-Fonds, Genf (écoles municipales d'art, école des arts industriels), sodann die Seidenwebschule in Zürich, die toggenburgische Webschule in Wattwil, das st. gallische Industrie- und Gewerbemuseum, die ostschweizerischen Stickfachschulen Grabs und Degersheim.

Hiezu kamen nun noch die ausgebildeteren der vom Bunde subventionirten gewerblichen Fortbildungsschulen. Das bezügliche detaillirte Verzeichnis findet sich im statistischen Teil.

2. An landwirtschaftlichen Bildungsanstalten sind aufzuführen[3]): Kantonale landwirtschaftliche Schule auf dem Strickhof bei Zürich, deutsch-schweizerische Versuchsstation und Schule für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädensweil; landwirtschaftliche Schule in Rütti bei Bern, Molkereischule in Rütti, landwirtschaftliche Winterschule in Sursee, station laitière et école de laiterie à Pérolles-Fribourg, école d'agriculture d'hiver à Pérolles-Fribourg, Sonnewyl-Fribourg, école ferme de la Ste-Famille, landwirtschaftliche Schule Hessigkofen-Solothurn, Molkereischule Sornthal (St. Gallen), landwirtschaftliche Schule Kusterhof bei Rheineck, landwirtschaftliche Winterschule Brugg, Cours professionnel du syndicat des horticulteurs vaudois in Lausanne, école cantonale d'agriculture à Lausanne, station laitière à Lausanne et école pratique de fromagerie, école de viticulture à Vevey, landwirtschaftliche Schule Ecône-Wallis, école cantonale d'agriculture à Cernier (Neu-

[1]) Loi portant création d'une école de métiers du 19 octobre 1895.

[2]) Einige dieser Anstalten sind jeweilen in früheren Jahrbüchern mit Bezug auf Organisation und Frequenz näher besprochen worden. Es kann daher zur weitern Orientirung hierauf verwiesen werden.

[3]) Vergl. übrigens auch den Abschnitt „Förderung des landwirtschaftlichen Bildungswesens durch den Bund", pag. 138—142.

châtel), station d'essais à Auvernier, école cantonale d'horticulture à Genève.

Es darf hier auch noch auf die Bestrebungen zur Hebung der landwirtschaftlichen Berufsbildung in den Fortbildungsschulen hingewiesen werden. In dieser Beziehung ist insbesondere die statistische Darstellung des Fortbildungsschulwesens im V. Band der schweizerischen Schulstatistik 1894/95 zu konsultiren.

3. Kommerzielles Bildungswesen (vergl. die Mitteilungen im Abschnitt betreffend die Förderung des kommerziellen Bildungswesens durch den Bund):

Aarau, Handelsabteilung der Kantonsschule[1]); Basel, Handelsabteilung der obern Realschule und Merkantilabteilung der Töchterschule; Bellinzona, scuola cantonale di commercio[2]); Bern, Handelsschule des städtischen Gymnasiums und Handelsschule der städtischen Mädchenschule; Chaux-de-Fonds, école de commerce; Chur, Handelsabteilung der Kantonsschule; Genf, école supérieure de commerce de la ville de Genève; Ecole cantonale de commerce, à Lausanne[2]) und section commerciale de l'école supérieure et Gymnase des jeunes filles; Luzern, Handelsabteilung der Realschule; Neuenburg, école de commerce de la ville de Neuchâtel; St. Gallen, Merkantilabteilung der Kantonsschule; Solothurn, Handelsabteilung der Kantonsschule; Zürich, Handelsabteilung der kantonalen Industrieschule und Handelsklassen der höhern Töchterschule; Handelsschule am kantonalen Technikum in Winterthur; Merkantilabteilung an der Kantonsschule Trogen; Merkantilabteilung an der Kantonsschule in Frauenfeld.

Hier sind auch noch die Bildungsbestrebungen der zahlreichen Vereine junger Kaufleute in der Schweiz zu erwähnen, welche im Interesse der Weiterbildung ihrer Angehörigen zum Teil wohlorganisirte Handelsschulen mit eigenem Lehrkörper errichtet haben (Zürich, Bern, Luzern, Basel, St. Gallen, Lausanne etc.). Detaillirte Angaben hierüber finden sich im V. Bande der schweizerischen Schulstatistik 1894/95, pag. 500—507.

4. Weibliche Berufsbildung (vergl. auch VIII. Band der schweizerischen Schulstatistik, pag. 858—860 und vorliegendes Jahrbuch 1895 und 1896, pag. 133—138). An ausgebildeteren Frauenarbeitsschulen sind zu erwähnen:

Schweizerische Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie in Zürich, Frauenarbeitsschulen Bern, Basel, St. Gallen, Chur, Aarau, Lausanne, Chaux-de-Fonds, Neuchâtel, Genève (école ménagère et professionnelle), Carouge (école ménagère et professionnelle); Haushaltungsschulen Worb, Rubigen, St. Immer, Chur, Neukirch a. Th., sodann die vielen Haushaltungs-Fortbildungs-

[1]) Im Frühjahr 1896 eröffnet.

[2]) Im Herbst 1895 eröffnet.

schulen und Kurse, die sich, insbesondere seit der Bund diese Bestrebungen subventionirt, entwickelt haben.

* * *

Für die beiden Berichtsjahre sind auf dem Gebiete der Berufsbildung eine ganze Reihe von Erlassen aus den Kantonen zu verzeichnen, so ein Gesetz betreffend das Technikum des Kantons Zürich in Winterthur vom 25. Oktober 1896 [1]), welches der Stadt Winterthur die Baupflicht mit Bezug auf das Technikum abnahm und dem Kanton übertrug, einem Lehrplan der Schule für Geometer und Kulturtechniker am zürcherischen Technikum vom 15. Mai 1896 [2]), ein Regulativ für die Diplomprüfungen am westschweizerischen Technikum in Biel vom 1. Juli 1895 [3]), einen Unterrichts- und Lehrplan für die staatliche Frauenarbeitsschule Basel vom 19. März 1896 [4]), sowie eine bezügliche „Ordnung" vom 21. März 1896 [5]), Unterrichtspläne der landwirtschaftlichen Schulen Rütti-Bern (1895) [6]) und Lausanne (vom 24. Sept. 1894 [7]), ein Règlement de l'Ecole des arts industriels du Canton de Genève vom 19. März 1895 [8]) und ein Programme du Collège et de l'Ecole ménagère et professionnelle des jeunes filles de Carouge [9]).

VIII. Tierarzneischulen.

Die Frequenz der beiden Tierarzneischulen in Zürich und Bern war folgende:

	Sommersemester 1894				Wintersemester 1894/95			
	Schüler	Kantonsb.	Andere Schweizer	Ausländer	Schüler	Kantonsb.	Andere Schweizer	Ausländer
Zürich . .	48	7	38	3	52	10	39	3
Bern . .	46	20	22	4	43	13	26	4
	Sommersemester 1895				Wintersemester 1895/96			
Zürich . .	41	7	31	3	53	10	41	2
Bern . .	40	15	25	—	43	19	21	3

Das Ergebnis der wissenschaftlichen Prüfungen erzeigt folgende Zusammenstellung:

---

[1]) Beilage I, 55—56.
[2]) Beilage I, 315.
[3]) Beilage I, 319.
[4]) Beilage I, 320.
[5]) Beilage I, 322.
[6]) Beilage I, 325.
[7]) Beilage I, 336.
[8]) Beilage I, 330.
[9]) Beila e I, 337 und 342.

	Zürich				Bern			
	Geprüft		Patentirt		Geprüft		Patentirt	
	1895	1896	1895	1896	1895	1896	1895	1896
Naturwissenschaftliche Prüfung . .	15[1]	9	13[1]	6	9	13	5	10
Anatomisch-physiologische Prüfung .	12[2]	11	11	8	11	4	8	3
Fachprüfung	—	—	—	—	15	5	15	4

[1]) Oktober 1894. — [2]) Frühjahr 1895.

Bern hat nun den Komplex seiner Tierarzneischulneubauten nach einem systematischen Plane vollendet und steht mit seinen Anstalten den modernsten Anforderungen entsprechend ausgerüstet da, während sich Zürich noch mit seinen ungenügenden alten Räumlichkeiten behelfen muss.

IX. Hochschulen.

1. Gesetze und Verordnungen.

In den Berichtsjahren 1895 und 1896 sind eine ganze Reihe von Erlassen betreffend das Hochschulwesen zu verzeichnen. Für die einzelnen Universitäten sind zu erwähnen:

1. Zürich: Die Dienstordnungen am anatomischen Institut und zwar für den Präparator vom 4. November 1896[1]), für den ersten Abwart (vom 4. November 1896[2]) und für den zweiten Abwart (Heizer) von demselben Datum[3]) und endlich für den Prosektor des Instituts (vom 1. August 1896[4]), aus welch letzterer die neue Bestimmung besonders hervorzuheben ist, dass der Prosektor zur Habilitation als Privatdozent verpflichtet ist. Bewährt sich der Prosektor in seiner Zürcher Tätigkeit als tüchtige Kraft, so kann er zum Extraordinarius mit sechsjähriger Amtsdauer befördert werden.

Für den botanischen Garten, eine Hülfsanstalt der Hochschule, ist ein Reglement für die Benutzung der Sammlungen und der Bibliothek des botanischen Museums der Universität Zürich vom 20. November 1895[5]) erlassen worden, sodann ist wieder eine der häufigen Revisionen von Promotionsordnungen zu verzeichnen, nämlich der Erlass einer „Promotionsordnung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule Zürich", vom 28. Oktober 1896[6]).

2. Bern: Für Bern sind zu erwähnen:

Reglement über die Erteilung der akademischen Würde an der evangelisch-theologischen Fakultät der Hochschule Bern vom

[1]) Beilage I, 343.
[2]) Beilage I, 346.
[3]) Beilage I, 349.
[4]) Beilage I, 345.
[5]) Beilage I, 353.
[6]) Beilage I, 350.

8. Februar 1896[1]), ferner ein Reglement für die Habilitation an der genannten Fakultät vom 14. Februar 1896[2]), sodann ein Reglement über die Erteilung der Doktorwürde durch die juristische Fakultät vom 27. Dezember 1895[3]). Für Hochschule und Tierarzneischule ist sodann unterm 4. März 1895 die Stelle eines besondern Verwalters geschaffen worden[4]).

3. Freiburg: Der Grosse Rat hat am 16. Mai 1895[5]) die Errichtung einer Fakultät für Naturwissenschaften mit den zum Unterricht in letztern notwendigen Hülfsanstalten (Laboratorien und Lehrsälen) beschlossen. Sie ist auf Beginn des Wintersemesters 1896/97 ins Leben getreten und es sind zum Bau eines Gebäudes in Pérolles Fr. 150,000 bewilligt worden und ausserdem wird das Erträgnis der Abteilung „Eaux et forêts" in der Staatsrechnung für den jährlichen Unterhalt der Fakultäten bestimmt. In den Statuten der Universität von 1895[6]) wird über die Universitätsbehörden und deren Kompetenzen, die Pflichten der Studirenden, die Verleihung akademischer Grade, legiferirt. So wird denn die Universität sukzessive ausgebaut.

Basel: Für die Hochschule ist eine Ordnung für die akademischen Lehranstalten vom 24. Oktober 1895[7]) erlassen worden, in welcher für die letztern die Kompetenzen der Aufsichtskommission bestellt werden.

Lausanne baut seine Universität mit Aufwand grosser Mittel von Jahr zu Jahr weiter aus. Unterm 25. Juli 1896 hat die Universität durch den Staatsrat ein „Règlement de la faculté des sciences"[8]), am 4. September 1896 ein solches für die „Section des sciences techniques, soit Ecole des ingénieurs de Lausanne"[9]) und ein solches für die „Ecole d'escrime de l'Université de Lausanne" unterm 15. September 1896[10]) die Genehmigung erhalten.

Genf: Am 6. Oktober 1896 ist ein neues „Règlement de l'Université de Genève"[11]) erlassen worden, das sich in seinen Bestimmungen so ziemlich mit der gesamten Organisation der Hochschule befasst.

2. Frequenz und Promotionen.

Der Besuch an den schweizerischen Hochschulen, inklusive Polytechnikum war folgender:

[1]) Beilage I, 355.
[2]) Beilage I, 356.
[3]) Beilage I, 356.
[4]) Beilage I, 358.
[5]) Beilage I, 370.
[6]) Beilage I, 359, 366.
[7]) Beilage I, 371.
[8]) Beilage I, 372.
[9]) Beilage I, 377.
[10]) Beilage I, 382.
[11]) Beilage I, 382.

Sommer 1895

	Stud.	Audit.	Total
Schweiz. Polytechnikum Zürich	787	463	1250
Hochschule Zürich	673 (125)	79 (33)	752 (158)
„ Bern	605 (81)	44 (15)	649 (96)
„ Basel	437 (3)	172 (2)	609 (5)
„ Genf	665 (117)	159 (59)	824 (176)
„ Lausanne	426 (19)	67 (25)	493 (44)
„ Freiburg	235	73	308
Akademie Neuenburg	67 (2)	40 (10)	107 (12)
Theologische Anstalt Luzern	31	—	31
Cours de droit in Sitten	24	—	24
1895:	3950 (347)	1097 (144)	5047 (491)
1894:	3794 (322)	945 (98)	4739 (420)
Differenz:	+ 156 (25)	+152 (46)	+308 (71)

Winter 1895/96

	Stud.	Audit.	Total
Schweiz. Polytechnikum Zürich	787	463	1250
Hochschule Zürich	668 (140)	118 (52)	786 (192)
„ Bern	625 (76)	38 (14)	663 (90)
„ Basel	410 (3)	161 (31)	571 (34)
„ Genf	685 (145)	220 (89)	905 (234)
„ Lausanne	421 (23)	108 (40)	529 (63)
„ Freiburg	242	72	314
Akademie Neuenburg	61 (6)	53 (19)	114 (25)
Theologische Anstalt Luzern	31	—	31
Cours de droit in Sitten	24	—	24
1895/96:	3954 (393)	1233 (245)	5187 (638)
1894/95:	3927 (362)	1167 (238)	5094 (600)
Differenz:	+ 27 (31)	+ 66 (7)	+ 93 (38)

Sommer 1896

	Stud.	Audit.	Total
Schweiz. Polytechnikum Zürich	841	489	1330
Hochschule Zürich	672 (141)	75 (30)	747 (179)
„ Bern	588 (65)	56 (23)	644 (88)
„ Basel	423 (3)	87 (6)	510 (9)
„ Genf	675 (132)	158 (55)	833 (187)
„ Lausanne	459 (24)	85 (36)	544 (60)
„ Freiburg	253	93 (23)	346 (23)
Akademie Neuenburg	73 (7)	27 (9)	100 (16)
Theologische Anstalt Luzern	25	—	25
Cours de droit in Sitten	26	—	26
1896:	4035 (372)	1070 (182)	5105 (554)
1895:	3950 (347)	1097 (144)	5047 (491)
Differenz:	+85 (25)	—27 (+38)	+58 (63)

Die in Klammern gesetzten Ziffern geben die Zahl der weiblichen Studenten an. Sie sind in den daneben stehenden Zahlen inbegriffen.

	Winter 1896/97		
	Stud.	Audit.	Total
Schweiz. Polytechnikum Zürich . . .	841	489	1330
Hochschule Zürich	674 (132)	102 (39)	776 (171)
„ Bern	668 (84)	68 (30)	736 (114)
„ Basel	461 (1)	278 (54)	739 (55)
„ Genf	674 (129)	188 (89)	862 (218)
„ Lausanne	438 (41)	100 (43)	538 (84)
„ Freiburg	263	112 (55)	375 (55)
Akademie Neuenburg	94 (4)	61 (27)	155 (31)
Theologische Anstalt Luzern	25	—	25
Cours de droit in Sitten	26	—	26
1896/97:	4164 (391)	1398 (337)	5562 (728)
1895/96:	3954 (393)	1233 (245)	5187 (638)
Differenz:	+ 210 (—2)	+ 165 (92)	+ 375 (90)

Die in Klammern gesetzten Ziffern geben die Zahl der weiblichen Studenten an. Sie sind in den daneben stehenden Zahlen inbegriffen.

Die Zahl der Promotionen betrug:

	Theologen		Juristen		Mediziner		Philosophen		Total	
	1894/95	1895/96	1894/95	1895/96	1894/95	1895/96	1894/95	1895/96	1894/95	1895/96
Zürich .	—	—	11 [1]	11	42 [2]	48 [4]	33	30 [4]	86	89
Bern . .	—	—	15	17	17	22	60	79	92	118
Basel . .	1	1	5	4	16	19	54 [3]	49	76	72
Genf . .	—	—	7	3	4	20	21	18	32	41
Lausanne	(?)	(?)	3	2	6	9	4	7	13	18
Freiburg .	4	—	2	1	—	—	1	5	7	6

[1]) Darunter 1 Dame. — [2]) Darunter 6 Damen. — [3]) Darunter 31 Chemiker. — [4]) Darunter 3 Damen.

3. Lehrerpersonal.

Der Bestand des Lehrerpersonals im Wintersemester an den schweizerischen Hochschulen war folgender:

	Im Wintersemester 1895/96:					
	Professoren ordent.	Professoren ausserord.	Privatdozent.	Total	Studirende u. Auditor.	Zuhörer per Doz.
Schweiz. Polytechnikum Zürich	59 [1]	—	79 [2]	138	1250	9
Hochschule Zürich	42	18	58	118	752	6
„ Bern	50 [3]	16	48 [4]	114	649	6
„ Basel	43	26	26	95	609	6
„ Genf	55 [5]	17	47	119	824	7
„ Lausanne	33 [6]	36	16	85	493	6
„ Freiburg	38	6	3	47	308	7
„ Neuenburg . . .	30	3	7	40	107	3

[1]) Inklusive 6 Honorarprofessoren. — [2]) Inkl. 26 Assistenten. — [3]) Inkl. 5 Professoren der Tierarzneischule. — [4]) Inkl. 6 Dozenten der Tierarzneischule. — [5]) Inkl. 5 Honorarprofessoren. — [6]) Inkl. 6 Honorarprofessoren.

Die Schülerzahlen beziehen sich auf Schluss des Sommersemesters 1895.

	Im Wintersemester 1896/97:					
	Professoren ordent.	Professoren ausserord.	Privat-dozent.	Total	Studirende u. Auditor.	Zuhörer per Doz.
Schweiz. Polytechnikum Zürich	60[1])	—	76	136	1330	10
Hochschule Zürich	43	18	54	115	776	7
„ Bern	52[2])	15	50[1])	117	736	6
„ Basel	42	20	34	96	739	7
„ Genf	56[3])	18	49	123	862	7
„ Lausanne . . .	33[4])	37	18	88	538	6
„ Freiburg	39	9	3	51	375	7
„ Neuenburg . . .	30	3	7	40	155	4

[1]) Inkl. 6 Honorarprofessoren. — [2]) Inkl. 5 Professoren und 6 Privatdozenten an der Tierarzneischule. — [3]) Inkl. 5 Honorarprofessoren. — [4]) Inkl. 6 Honorarprofessoren.